H. H. W.
1491

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aus dem Nachlaß
von
Peter Göring
† 27. August 1927.
Geschenk
seiner Kinder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

824

Das Recht der Erbfolge

in

den Sinzendorf-Reußischen Fideicommißherrschaften

Haggenberg und Ernstbrunn

in Niederösterreich.

Erörtert

von

Dr. Hermann Schulze,

ord. Professor der Rechte an der Königl. Universität Breslau,
Hofrath, Ritter u. s. w.

Nebst zwei Stammtafeln.

Jena,
1859.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Recht der Erbfolge

in

den Sinzendorf-Reußischen Fideicommißherrschaften

Haggenberg und Ernstbrunn

in Niederösterreich.

Erörtert

von

Dr. Hermann Schulze, [-Gaevernitz]

ord. Professor der Rechte an der Königl. Universität Breslau,
Hofrath, Ritter u. s. w.

LANDES- UND STADT-BIBLIOTHEK DÜSSELDORF

Nebst zwei Stammtafeln.

Jena,
1859.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

H. H. W. 1491 (4°)
2We

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

36.g.3049

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Historische Thatsachen. 1

§. 1. Die Stiftung der Sinzendorfischen Familienfideicommisse Haggenberg und Ernstbrunn in Niederösterreich. 1

§. 2. Erwerbung der Sinzendorfischen Fideicommißherrschaften Haggenberg und Ernstbrunn durch das Haus Reuß-Köstritz. 5

§. 3. Gegenwärtige Sachlage. 7

II. Feststellung der zu beantwortenden Rechtsfragen. 9

III. Rechtliche Erörterung. 11

Erster Abschnitt.

A. Gilt bei einem Fideicommiß, welches nach Erlöschen des Mannsstammes auf den Weibsstamm gekommen ist, wieder ein Vorzug des Mannsstammes, oder hört in einem solchen Falle jeder Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten auf? (Beleuchtung des Kiesewetterschen Anspruchs.) 11

§. 1. Die Kiesewettersche Klage. 11

§. 2. Argumente aus der Natur des Familienfideicommisses. 13

§. 3. Die Analogie der Lehn- und Thronfolge. 14

§. 4. Die Bestimmungen des Oesterreichischen Gesetzbuches über die weibliche Erbfolge in Familienfideicommissen. 18

§. 5. Beleuchtung der Schlußworte der Siegmund-Friedrichschen Stiftungsurkunde, wodurch eine subsidiarische weibliche Erbfolge angeordnet wird. . . 20

§. 6. Ergebniß. 24

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seite

Zweiter Abschnitt.

B. Ist die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Successionsordnung eine Primogenitur oder ein Majorat im heutigen Sinne? (Beleuchtung der sich entgegenstehenden Ansprüche des Prinzen Heinrichs IV. und des Prinzen Heinrichs LXXIV. Reuß-Köstritz.) 26

§. 1. Die Lage der Controverse. 26

§. 2. Die auf die Succession bezüglichen Bestimmungen der Stiftungsurkunde. 26

§. 3. Präcedenzfälle bei der Succession in die Fideicommisse Haggenberg und Ernstbrunn. 46

I. Erbfall im Jahre 1747. Uebergang vom Rudolfischen auf den Hans-Joachimischen Mannsstamm. 46

II. Der Erbfall im Jahre 1822. Uebergang vom Hans-Joachimischen Mannsstamm auf den Rudolfischen Weibsstamm. 47

§. 4. Die Präsumtion des Oesterreichischen Gesetzbuchs für die Primogenitur. 49

§. 5. Schlußergebniß. 51

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I.

Historische Thatsachen.

§. 1.

Die Stiftung der Sinzendorfischen Familienfideicommisse Haggenberg und Ernstbrunn in Niederösterreich.

Zum Verständniß der gegenwärtig in Betreff dieser Fideicommisse schwebenden Rechtsstreitigkeiten ist ein Rückblick auf die Genealogie des Sinzendorfischen Hauses nothwendig.

Die Freiherrn, nachherigen Grafen von Sinzendorf theilten sich seit längerer Zeit in zwei Linien: die Aeltere oder Ernstbrunnische und die Jüngere oder Pilgramische; die letztere erlosch bereits um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, die erstere im Jahre 1822. Hier kommt nur diese ältere Linie in Betracht.

Aus der älteren oder Ernstbrunnischen Linie hatte August Freiherr und erster Graf von Sinzendorf (geb. 1590) von seiner Gemahlin, einer gebornen Gräfin Trautmannsdorf, drei Söhne:

1) Johann Joachim, geb. den 31. Mai 1620, † den 11. Nov. 1665;
2) Siegmund Friedrich, † den 28. Februar 1679;
3) Rudolf, † den 2. September 1677.

Graf Johann Joachim hinterließ drei Söhne:

a. Joseph Weickhard, geb. den 9. Januar 1656, † den 9. Februar 1702;
b. Adolf, geb. den 7. März 1659, † den 25. Mai 1700;
c. Michael, geb. den 31. Mai 1665, † den 28. Februar 1697.

Der zweite Sohn, Graf Siegmund Friedrich, war kinderlos.

Graf Rudolf hinterließ vier Söhne:

a. Theodor, geb. den 15. November 1654, † den 8. April 1706;
b. Otto Heinrich, geb. 1663, † den 19. December 1710;
c. Siegmund Rudolf, geb. 1670, † den 8. Januar 1747.
d. August Jacob, geb. 1671, † den 11. März 1707,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und acht Töchter:

a. Anna Elisabeth, geb. den 12. Mai 1657, † den 8. October 1683, dritte Gemahlin Heinrichs I. Grafen Reuß zu Schleiz, Stammmutter des Hauses Reuß-Köstritz;

b. Susanna Isabella, geb. 1660, † unvermählt;

c. Renate Dorothea, geb. 1663, † unvermählt;

d. Maria Renate, † unvermählt;

e. Maria Apollonia, geb. 1667, † 1713, vermählt mit Christof Franz, Grafen von Wolkenstein-Rodenegg;

f. Maria Anna, geb. 1669, † den 6. Februar 1709, vermählt an Johann Peter Grafen von Goes;

g. Anna Maria, geb. den 2. November 1673, † den 31. Juli 1736, vermählt an Leo von Uhlefeld;

h. Maria Maximiliane, geb. 1675, † den 6. October 1718, vermählt an Johann Carl Christian Grafen von Nostitz.

Von den oben erwähnten Söhnen des Grafen August von Sinzendorf starb der älteste Graf Johann Joachim bereits 1665, der jüngste Graf Rudolf folgte ihm 1677 im Tode nach, der mittlere, der kinderlose Graf Siegmund Friedrich, welcher seine beiden Brüder überlebte, errichtete in seinem Testamente am 28. September 1678 ein Familienfideicommiß, dessen wichtigsten Gegenstand die Herrschaft Haggenberg bildete. Da er selbst kinderlos blieb und seine beiden Brüder vor ihm, jedoch mit Hinterlassung männlicher Descendenten, gestorben waren, so setzte er den ältesten Sohn seines jüngern Bruders im siebenten Artikel seines Testaments zum Universalerben ein:

„Dazu constituire ich zu meinem wahren Universalerben den hoch- und wohlgebornen Grafen und Herrn, Herrn Theodorum, als meines verstorbenen Herrn Bruders Graf Rudolfs ältesten Sohn."

Die Bestimmungen über die weitere Successionsordnung enthält der achte Artikel des erwähnten Testaments. Derselbe lautet:

„Achten thue ich hiemit alle meine Haab und gutter über die hievor gemachten Legata und bezallung, auch etwa nach meinen Ableiben sich befindente schulden, nichts davon außgenommen zu einem Majorat mach, in Bedenkhung ich reiflich erwogen, wie nutz und gut zur Erhaltung der Geschlechter solches sey. Es solle aber solches Majorat nach volgender gestalt hiemit ein- und aufgerichtet sein und verstanden werden: Nemlich daß nach absterben besagt meines Herrn Vetters graf Theodori als Universalerbens alle meine hinterlassenen und ihm von mir verschafften Hab und Gutter, nichts davon außgenommen, Erstlich auf seinen Eltisten Ehelichen Soh, da Er deren zeig solte und nach solches ableiben auf dessen Ersten Sohns Soh fallen solle und also jed zeit (damit daß

Majorat um soviel aufrichter erhalten werden möchte, welches vor allem zu beobachten ist) von dem Vatter auf den Sohn falle und geht vornemlich meine intention dahin, daß dieses Majorat, so lange ein Manßerbe von offt besagt meines Herrn Vetters Theodori lini vorhanden, bei ihnen verbleiben solle und zwar wan eine von meines Herrn Vetters Theodori Sohns linia absterben würde, solle solches majorat von deß abgestorbenen, welch de Eltiste seiner lini und possessor dessen gewest, auf den Eltisten und seinen nechsten befreundeten; nemlich wenn deß Theodori Mannßsuccession abgestorben, solle alßdann desselben Eltisten verstorbenen negster und eltister Brud od Vetter von meines Herrn Bruders Graf Rudolfs Seel. Söhnen herkommende succediren, non attento da gleichselbig von meines Herrn Vettern jüngern oder Eltisten Söhnen einer herkomme. Sond gleich alß wan es ihnen ab intestato von seinen negsten befreindeten zukomme, doch mit diesem unterschiedt, da zwei od mehr in gleich gradu im leben waren, daß auf den Eltisten von Jahren und hernach seine succession in descendenti linea, biß selbige wiederum abstirbt, fallen solle. Wan aber auch diese absterben würde, so solle es, wie vorgemelt, auf deß abgestorbenen negsten befreindeten und Eltisten fallen, jedoch mit dieser expressen condition und Vorbehalt, daß der, welch dieses Majorats fähig will, sich gut Edl (da er in den Ehestandt zu tretten willens) verheirathe, die Er zur Ehe nimbt, wenigst ihre Sechzehn agnaten Edl probiren kan, in widrigen fahl, da Er sich nicht Edl und schlechter, alß gemelt, verheiradet, soll Er dieses Majorats sambt seinen auß solch Ehe herkommendten Kindern, nicht fähig sein, sonde solle auf den negsten, Er seie sein deß übel verheiraten brud, Vetter auch Soh (da er etwa vorhero gut verheiradet gewest und von solch Ersten Ehegemahin Manß Erben hette) fallen und also stedts observiret werd. Es sollen auch hiermit so geistlich werd ausgeschlossen sein. Und sollen auch hiermit alle abalienationes verbotten und ungültig sein: jedoch solle mein Herr Vetter graf Theodorus nicht verbundten sein, eben meine jetzo in oesterreich ligende gütter und häuser, zu Maiorat zu behalten, sondern er kann sie, ohne menigliches einredt od hinternuß verkauffen, und andere gütter umb mein verlassenschafft in den Röm. Reich (darzu ich ihme aufs beweglig̃ste vermahne, damit unser geschlecht auch dort stabilirt werd möge) darüber erkauffen, wan er aber andere gütter darum erkauft und zum Mairat gemacht, so solle es Ebig darbei verbleiben, und seinen nachkomme nicht mehr zu ändern macht haben, und gehet mein intent und willen einig und allein dahin, daß Er so vill in den Werth, alß meine Verlassenschaft außtregt, so woll in ligend, alß fahrend, und er von mir ererbet, zu einem Mairat auf sein und seiner Brüd linien mache, und die sache dahin dirigire und einrichte, daß Mein ganze Verlassenschafft, im Werth darzu angewendet werde, damit es allezeit unverthuelich, bei seyer und seyer Brüd linien verbleibe, nichts mehr davon geändert, und in guten standt erhalten werde. Er solle auch den consens und waß zu aufrichtung eines solch Maiorats erfordert wierd, ordentlich, an gehörig orthen, außwirkh. Wan aber deß graf Theodori und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seiner Brüder, auch meines verstorbenen Herrn Bruders Seel. graf Hanß Joachims Linien, daß gott lang verhuiten wolle, absterben sollten, so solle dieses Majorat auf weiß und maaß, wie oben, von meines Herrn Bruders Graf Rudolf Seel. Lini gedacht, auf meines Herrn Bruders Graf Hanß Joachim auch Seel. Linie, nach diesem endtlich auf meines Herrn Bruders Seel. Graf Rudolfs Töchter und ihre Erben fallen."

Der Fideicommißstifter Siegmund Friedrich starb den 28. Februar 1679. Sein von ihm eingesetzter Universalerbe Graf Theodor kam auch wirklich in den Besitz des Familienfideicommisses, starb aber unvermählt im Jahre 1706. Nach seinem Tode trat der nächste Bruder, Graf Otto Heinrich, in den Besitz des Fideicommisses. Da aber auch dieser 1710 ohne Descendenz verstarb, so fiel das Fideicommiß auf den dritten Sohn des Grafen Rudolf, den Grafen Siegmund Rudolf.

Dieser hatte seine Söhne früh durch den Tod verloren; da nun sein jüngster Bruder, August Jacob, bereits 1707 gestorben war, so mußte mit ihm der Rudolfische Mannsstamm erlöschen; dagegen blühte der Mannsstamm des Grafen Johann Joachim noch in mehreren Zweigen. Der Stiftung gemäß mußte das Siegmund-Friedrichsche Fideicommiß auf die Nachkommenschaft des Johann Joachim fallen; Siegmund Rudolf, der letzte Inhaber desselben aus dem Rudolfischen Mannsstamm, stiftete im Jahre 1746 ein zweites Fideicommiß, mit folgenden Worten:

„Indem ich die Herrschaft Ernstbrunn sammt dem incorporirten Gute Klement hiermit zu einem fideicommissum familiae mache und constituire als das älteste freiherrlich Sinzendorfische Stammhaus, also solle künftig nichts davon alienirt noch eine Schuld darauf gemacht werden, also auch von den noch darauf haftenden oneribus sobald als möglich deliberirt, ein landesfürstlicher Consens ausgewirket, in dem Weißbothenamt vorgemerket und darüber ein Inhibitionsschein ausgefertigt werden, damit dieses Fideicommiß vollkommen stabilirt sein möge. Der erste Possessor des Fideicommisses wird sein mein Universalerbe Graf Wenzel von Sinzendorf und seine männliche Descendenz. In Ermangelung dessen solle es auf seinen Herrn Vater Prosper von Sinzendorf, nachdem auf seinen anderten Sohn, Grafen Friedrich erblich fallen de patre ad filium und wie es weiter in dem Graf Siegmund-Friedrichschen Testamente, den Hagenbergischen Majorat betreffend, vorgesehen ist."

Nach dem Tode des Grafen Siegmund Rudolf ging auch das Fideicommiß Haggenberg auf den Johann-Joachimischen Mannsstamm über und Graf Wenzel von Sinzendorf vereinigte beide Fideicommisse, das Siegmund-Friedrichsche und das Siegmund-Rudolfische, in seiner Hand. Da für das zweite Fideicommiß ganz dieselbe Successionsordnung vorgeschrieben war, wie für das erste, so theilten die beiden Fideicommißherrschaften Haggenberg und Ernstbrunn ihre rechtlichen Schicksale vollständig und konnten thatsächlich wie Ein fideicommissarischer Gütercompler betrachtet werden. Nach dem am 26. Mai 1773 erfolgten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tode des Grafen Wenzel fielen beide Fideicommisse auf seinen ältesten Sohn, den Grafen und nachmaligen Fürsten Prosper von Sinzendorf. Dieser starb unvermählt; seine fünf Brüder starben vor ihm, ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen; die Linien der beiden jüngeren Söhne des Grafen Johann Joachim waren bereits früher abgegangen. So war Prosper, der erste Fürst, zugleich der Letzte seines Hauses. Mit ihm erlosch der ganze Sinzendorfische Mannsstamm.

Fürst Prosper hatte zwei Schwestern, von denen die ältere mit dem Herzog von Serbelloni, die jüngere mit einem Grafen von Thurn und zum zweitenmale mit einem Grafen d'Elci vermählt war; die erstere hatte zwei Söhne, die letztere einen Sohn.

Am 24. Juli 1821 errichtete Fürst Prosper ein Testament, worin er seinen Neffen, Grafen Georg von Thurn, den Sohn seiner jüngern Schwester, zu seinem Allodialerben einsetzte und dabei folgende Rechtsanschauung aufstellte:

„Ich bin der Meinung, daß ich auch mit den Fideicommißherrschaften Ernstbrunn und Clement, als letzter männlicher Besitzer in Abgang einer weitern männlichen Erbfolge letztwillig zu disponiren befugt bin, nachdem in dem diesfälligen Institute, laut Codicill des Herrn Siegmund Rudolf Grafen von Sinzendorf de dato 22. November 1746 nur die männliche Succession de patre ad filium, in Ermangelung derselben aber eine weibliche Erbfolge nicht berufen ist."

§. 2.

Erwerbung der Sinzendorfischen Fideicommißherrschaften Haggenberg und Ernstbrunn durch das Haus Reuß-Köstritz.

Während der letzte Besitzer vom Sinzendorfischen Mannsstamme der Ansicht lebte, daß wenigstens für die Herrschaft Ernstbrunn (das Siegmund-Rudolfische Fideicommiß) der Fideicommißverband gelöst sei und daß er somit frei über dieselbe verfügen könne, trat Se. Durchlaucht Herr Heinrich LXIV. Fürst Reuß mit Ansprüchen auf beide Fideicommißherrschaften auf und reichte eine Erbserklärung sowohl auf Haggenberg als Ernstbrunn ein. Seine Ansprüche stützten sich auf seine Abstammung von Anna Elisabeth von Sinzendorf, der erstgeborenen Tochter des Grafen Rudolf. Nach dem Aussterben des Sinzendorfischen Mannsstammes hatte nämlich Siegmund Friedrich in seinem Testamente von 1678 „die Töchter und ihre Erben" zur Nachfolge in das von ihm begründete Fideicommiß Haggenberg berufen. Wie er aber überhaupt die Nachkommenschaft seines jüngern Bruders Rudolf bevorzugt hatte, so sollten, nach Erlöschen des ganzen Mannsstammes, ebenfalls wieder die Töchter Rudolfs und ihre Erben nach derselben Successionsordnung zur fideicommissarischen Erbfolge gelangen wie die Söhne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heinrich LXIV. Fürst Reuß legte urkundlich dar, daß er in directer Linie von der erstgeborenen Tochter des Grafen Rudolf abstamme, daß sein Urgroßvater Heinrich XXIV. der Stifter des Hauses Reuß-Köstritz, der erstgeborene Sohn der Anna Elisabeth von Sinzendorf, daß sein Großvater Heinrich VI. der erstgeborene Sohn Heinrichs XXIV. gewesen sei, daß nach dem kinderlosen Tode Heinrichs XL. sein Vater Heinrich XLIII. der älteste Sohn Heinrichs VI. gewesen sei und daß er selbst, nach dem Tode seines Bruders Heinrichs LXI. unbestritten der Primogenitus seiner ganzen Linie und somit alleinberechtigter Repräsentant seiner Stammmutter Gräfin Anna Elisabeth von Sinzendorf sei.

Da nun auch der Stifter des zweiten Fideicommisses Ernstbrunn, Siegmund Rudolf, in seinem Codicill von 1746 verordnet hatte, daß auch dieses Fideicommiß gerade so vererbt werden solle: „wie es weiter in dem Siegmund-Friedrichschen Testamente, den Haggenbergischen Majorat betreffend, vorgesehen ist": so richtete Heinrich LXIV. seine Ansprüche gleichmäßig auf beide Fideicommisse. Allein ihrer Verwirklichung standen große Schwierigkeiten entgegen. Es tauchten nämlich von verschiedenen Seiten andere Erbprätendenten auf, welche die Succession entweder in beide oder in eines der beiden Fideicommisse in Anspruch nahmen. Solche Prätensionen wurden erhoben: a. von Seiten der sämmtlichen Nachkommen der Rudolfischen Töchter auf eine gleichzeitige gemeinschaftliche Nachfolge in das Fideicommiß Haggenberg; b. von Seiten des Allodialerben des Fürsten Prosper, Grafen Georg von Thurn, auf Ernstbrunn als ein erloschenes allodialisirtes Fideicommiß; c. von Seiten des Grafen Joachim von Traun als Erstgeborenem der sämmtlichen Siegmund-Rudolfischen Tochterstämme auf eine fideicommissarische Erbfolge in Ernstbrunn; d. von Seiten der Johann-Joachimischen Cognaten, insbesondere der Familie Serbelloni, auf eine fideicommissarische Nachfolge in Haggenberg und Ernstbrunn, gegründet auf eine vermeintliche Berufung am Schlusse des Siegmund-Friedrichschen Testaments und die nähere Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer.

Die meisten Schwierigkeiten unter allen zur rechtlichen Verhandlung gekommenen Ansprüchen machten die der Familie Serbelloni, d. h. der Schwester des letzten Besitzers und ihrer Descendenz. Allein endlich drang das gute Recht des Fürsten Heinrich LXIV. gegen alle Prätendenten durch; es wurde die Unzertrennlichkeit der beiden Fideicommisse Haggenberg und Ernstbrunn gerichtlich anerkannt und am 13. Juli 1827 erfolgte mittelst zweier Decrete die Einantwortung der beiden Fideicommisse Haggenberg und Ernstbrunn an den Fürsten Heinrich LXIV. Auf Grund dieser Decrete wurde später auch die landtäfliche Besitzausschreibung erwirkt. So war Heinrich LXIV. Fürst Reuß, nach Besiegung aller gegnerischen Ansprüche, kraft seiner Abstammung von Anna Elisabeth von Sinzendorf, der erstgebornen Tochter des Grafen Rudolf von Sinzendorf, als einzig rechtmäßiger Nachfolger in beiden Fideicommissen anerkannt und blieb bis zu seinem, im Jahre 1856 erfolgten Tode im unbestrittenen Besitze dieser Güter.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 3.
Gegenwärtige Sachlage.

Da Fürst Heinrich LXIV. unvermählt und kinderlos blieb, so hatte er stets seinen Vetter, Herrn Heinrich IV. Prinzen Reuß als seinen rechtmäßigen Nachfolger betrachtet und als solchen in verschiedenen Urkunden ausdrücklich bezeichnet. Als daher Fürst Heinrich LXIV. am 15. September 1856 verschieden war, so reichte Prinz Heinrich IV. zu beiden vereinigten Fideicommissen Haggenberg und Ernstbrunn seine Erbserklärung ein und es wurde dieselbe am 24. October 1856 von dem K. K. Landesgericht zu Wien angenommen. Am 15. November 1856 überreichte Prinz Heinrich IV. die urkundliche Nachweisung seines Successionsrechtes in die beiden eröffneten Fideicommisse und legte einen beglaubigten Sinzendorfisch-Reußischen Stammbaum vor, worauf durch einen landesgerichtlichen Bescheid vom 30. Januar 1857 vorläufig anerkannt wurde:

a. daß bereits bei Ableben des Fürsten Prosper von Sinzendorf, durch Anerkennung des Successionsrechtes des Fürsten Heinrich LXIV., rechtskräftig entschieden worden sei, daß die männlichen Nachkommen Heinrichs I. Grafen Reuß, Gemahls der Anna Elisabeth von Sinzendorf, zur Fideicommißnachfolge berufen seien;

b. daß der einzige noch lebende Enkel des erblasserischen Großvaters Heinrichs VI., nemlich Heinrich LXIX., sich nicht stiftungsgemäß vermählt habe und daß in der von Heinrich XXIV. (dem erblasserischen Urgroßvater) abstammenden, mit Heinrich IX. beginnenden Linie dem Prinzen Heinrich IV. das Recht der Erstgeburt gebühre, daher

c. Prinz Heinrich IV. nächster Anwärter des letzten Fideicommißbesitzers sei.

Die Anerkennung eines alleinigen Erbrechts Heinrichs IV. fand nicht statt, weil mittlerweile ein zweiter, bis dahin völlig unbekannter Erbprätendent aufgetreten war.

Am 25. October 1856 reichte nämlich der Weimarische Lieutenant Ernst Clemens von Kiesewetter in Weimar eine Erbserklärung auf die beiden Fideicommisse ein. Er stützte sein vermeintliches Recht auf die Abstammung von Adelheide Ernestine Mathilde von Kiesewetter, geb. Gräfin Reuß, seiner Mutter. Dieselbe sei eine Tochter des Grafen Heinrich XLVIII. und dieser ein Sohn des Grafen Heinrich VI. gewesen, von welchem auch der letzte Fideicommißbesitzer Fürst Heinrich LXIV. als Enkel, durch seinen Vater Fürsten Heinrich XLIII. abstamme.

Da nun bereits mit dem Tode des letzten Sinzendorfischen Besitzers die beiden Fideicommisse auf den Weibsstamm übergegangen seien, so trete nun eine rein cognatische Erbfolge ein und von einem Vorzuge des Mannsstammes könne nicht mehr die Rede sein. Indem nun Fürst Heinrich LXIX. durch seine stiftungswidrige Heirath von der Nachfolge ausgeschlossen sei, so sei er, der ꝛc. Kiesewetter, der nächste Verwandte des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

letzten Fideicommißbesitzers und somit der alleinberechtigte Nachfolger in beiden Fideicommissen.

Während nun die Verhandlung über die Frage, wer als Kläger aufzutreten habe, noch schwebte, erklärte Kiesewetter am 25. Juni 1857: „daß er als Kläger in dem Processe über die Succession in die Fideicommisse auftreten wolle."

Der Proceß mit demselben ist im Gange, es sind die üblichen Parteischriften bis zur Duplik bereits abgesetzt und das Urtheil erster Instanz steht zu erwarten.

Am 21. Juli 1857 reichte auch Fürst Heinrich LXXIV. Reuß eine Erbserklärung zur Nachfolge in die beiden Fideicommisse ein. In Bezug auf die Frage, wer als Kläger aufzutreten habe, wurde, mittelst Incidentbescheides des Landesgerichts vom 23. April 1858, Fürst Heinrich LXXIV. angewiesen, wider Fürsten Heinrich IV. als Kläger aufzutreten und dieser Incidentbescheid wurde von Seiten des Obergerichts bestätigt. Bis jetzt ist aber von Seiten dieses hohen Erbprätendenten eine Klage noch nicht eingereicht worden.

Am 22. December 1857 reichte endlich auch Julius Carl von der Schulenburg als Vater und gesetzlicher Vertreter des Julius Clemens Wilhelm von der Schulenburg eine Erbserklärung auf beide Fideicommisse ein. Mit dem ꝛc. Schulenburg sind die Verhandlungen, wer als Kläger aufzutreten habe, noch im Gange; doch steht zu erwarten, daß von diesem Prätendenten keine weiteren Schritte geschehen werden, wenn der ꝛc. Kiesewetter abgewiesen werden sollte, da gegen ihn, als bloßen Cognaten des Reußischen Hauses, dieselben Gründe sprechen, welche den vermeintlichen Kiesewetterschen Ansprüchen entgegenstehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II.

Feststellung der zu beantwortenden Rechtsfragen.

Die gegenwärtige Sachlage dieses Successionsstreites unterscheidet sich dadurch von den verwickelten Processen nach dem Tode des Fürsten Prosper:

1) daß damals überhaupt die fortdauernde Fideicommißqualität in Frage gestellt und wenigstens für Ernstbrunn eine Allodification nach Erlöschen des Mannsstammes von den Allodialerben behauptet wurde, während gegenwärtig sich sämmtliche Erbprätendenten auf die Stiftungsurkunde berufen und als Fideicommißnachfolger auftreten. Durch gerichtliche Entscheidung ist ja damals rechtskräftig festgestellt worden, daß auch nach Erlöschen des Sinzendorfischen Mannsstammes der Fideicommißverband unverändert fortbesteht;

2) daß von getrennten Ansprüchen auf die beiden Fideicommisse gegenwärtig nirgends die Rede mehr ist. Während im Jahre 1822 verschiedene Prätendenten auf das Siegmund-Friedrichsche Fideicommiß Haggenberg und das Siegmund-Rudolfische Fideicommiß Ernstbrunn Ansprüche machten und für diese beiden Fideicommisse somit eine verschiedene Erbfolge behaupteten, steht jetzt die Unzertrennlichkeit dieser beiden Fideicommisse unbestritten fest.

Sämmtliche gegenwärtige Erbprätendenten verlangen den ganzen, ungetheilten Fideicommißnachlaß, welcher bereits in den Händen des Grafen Wenzel von Sinzendorf, des Fürsten Prosper von Sinzendorf und des Fürsten Heinrich LXIV. Reuß vereinigt war.

Die Entscheidung über die Ansprüche der verschiedenen Erbprätendenten hängt gegenwärtig von der Beantwortung zweier Fragen ab, nämlich:

I. Gilt bei einem Familienfideicommiß, welches nach Erlöschen des Mannsstammes stiftungsgemäß auf die Töchter und ihre Erben gekommen ist, in der einmal zur Succession gelangten Familie von neuem der Vorzug des Mannsstammes, oder hört in einem solchen Falle jeder Unterschied zwischen Cognaten und Agnaten auf?

Auf der Beantwortung dieser Frage ruht wesentlich das Schicksal des Kiesewetter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schen Anspruchs, indem dieser Prätendent behauptet, daß in dem Hause Reuß-Köstritz, welches nur, kraft cognatischer Abstammung von den Sinzendorfs, in den Besitz gekommen sei, kein Vorzug des Mannsstammes mehr bestehen könne, daß es also hier nicht auf die Eigenschaft eines Agnaten des Hauses Reuß-Köstritz, sondern blos auf cognatische Verwandtschaft ankomme. Der Schulenburgische Anspruch beruht wesentlich auf der gleichen Auffassung; eine besondere Besprechung desselben ist daher nicht nothwendig.

II. Kann nachgewiesen werden, daß diese Kiesewettersche Behauptung juristisch unhaltbar ist, daß vielmehr, nach erfolgtem Uebergange des Fideicommisses in den Weibsstamm, die Succession sich wieder in eine agnatische verwandelt, so steht fest, daß alle Nachkommen Heinrichs I. und der Anna Elisabeth von Sinzendorf, welche den Namen und das Wappen der Reußen führen, den Vorzug haben vor allen cognatischen Abkömmlingen dieses erlauchten Ehepaares. Sind demnach die Kiesewetters, Schulenburgs u. s. w. so lange ausgeschlossen, als ein agnatischer Descendent Heinrichs I. und der Anna Elisabeth vorhanden ist: so tritt die zweite Frage in den Vordergrund, nämlich, ob die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Successionsordnung den Charakter der Primogenitur oder den der Gradualfolge an sich trägt? Je nachdem die zweite Frage in diesem oder jenem Sinne beantwortet wird, muß die Entscheidung entweder für Heinrich IV. oder für Heinrich LXXIV. ausfallen. Das Verhältniß unter den verschiedenen Erbprätendenten stellt sich daher so heraus: die Fürsten Heinrich IV. und Heinrich LXXIV. vertheidigen gemeinsam die agnatischen Rechte des Hauses Reuß-Köstritz gegen ihre cognatischen Anverwandten, jetzt zunächst gegen Kiesewetter. Unter ihnen selbst muß aber wieder die Frage zur Entscheidung kommen, ob in den früher Sinzendorfischen, jetzt Reuß-Köstritzischen Fideicommissen die Primogenitur oder die Gradualfolge gilt?

Diese beiden Fragen werden getrennt erörtert und beantwortet werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

III.

Rechtliche Erörterung.

Erster Abschnitt.

A. Gilt bei einem Fideicommiß, welches nach Erlöschen des Mannsstammes auf den Weibsstamm gekommen ist, wieder ein Vorzug des Mannsstammes, oder hört in einem solchen Falle jeder Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten auf? (Beleuchtung des Kiesewetterschen Anspruchs).

§. 1.

Die Kiesewettersche Klage.

Am 21. August 1857 reichte der Weimarische Lieutenant Ernst Clemens von Kiesewetter bei dem Landgerichte zu Wien gegen die beiden Fürsten Reuß, Herrn Heinrich IV. und Heinrich LXXIV. eine Klage ein, durch welche er die Nachfolge in beide vereinigten Sinzendorfischen Familienfideicommisse in Anspruch nahm. Er begründete darin diesen, von ihm erhobenen Anspruch folgendermaßen:

Siegmund Friedrich Graf von Sinzendorf habe in seinem Testamente vom 28. September 1678 ein Fideicommiß errichtet, welches nach Aussterben des gesammten Sinzendorfischen Mannsstammes „auf die Töchter und ihre Erben" gelangen solle. Ganz die gleiche Successionsordnung habe auch Siegmund Rudolf in seinem Codicill vom 22. December 1746 für das zweite Fideicommiß vorgeschrieben. Mit dem Fürsten Prosper von Sinzendorf sei nun die Erlöschung des Mannsstammes wirklich eingetreten und beide Fideicommisse seien stiftungsgemäß auf den Weibsstamm übergegangen.

Der erste Cognat, welcher die Fideicommisse besessen habe, sei Heinrich LXIV. gewesen. Da nun mit ihm die vereinigten Fideicommisse einmal auf den Weibsstamm gekommen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seien, so könne in demselben von einem Vorzuge des Mannsstammes gar nicht mehr die Rede sein. So lange der Sinzendorfische Mannsstamm noch bestanden habe, sei die Ausschließung aller nur cognatischen Verwandten der Natur des Familienfideicommisses vollkommen entsprechend gewesen, indem es dem Stifter am Herzen gelegen habe, den Namen seines Hauses in Ehren und Glanz zu erhalten. Sei aber das Fideicommiß einmal auf die Töchter und ihre Erben, also auf Cognaten gekommen, so gelte es ganz gleich, welchen Namen der Fideicommißbesitzer führe, ob er ein Reuß oder ein Kiesewetter sei. Die Schlußbestimmung des mehrerwähnten Testamentsartikels laute vielmehr dahin, daß nach dem Aussterben der Linie des Grafen Hans Joachim das Fideicommiß „auf die Töchter des Grafen Rudolf und deren Erben" fallen solle. Indem der Stifter Siegmund Friedrich hier das Wort „Erben" ohne Beisatz gebraucht habe, gebe er deutlich zu erkennen, daß die Erben, sowohl von männlicher als weiblicher Abstammung, berufen sein sollen.

Stehe nun fest, daß gegenwärtig zwischen Agnaten und Cognaten in der Successionsberechtigung kein Unterschied gemacht werden könne, so müsse für die Cognaten, abgesehen von der Bevorzugung der Agnaten, ganz dieselbe Successionsordnung in Anwendung kommen, welche für den Mannsstamm vorgeschrieben sei. Da nun in dem Art. VIII. eine Gradualfolge nach den Grundsätzen des Majorats angeordnet sei, so sei er, der ꝛc. Kiesewetter, der am nächsten Berechtigte; er sei nämlich mit dem letzten Fideicommißbesitzer im fünften Grade verwandt und da von dem Fürsten Heinrich XLIII. keine Nachkommenschaft mehr vorhanden sei, der einzige Sohn des Grafen Heinrich XLVIII. aber, Fürst Heinrich LXIX. sich stiftungswidrig verheirathet habe und daher ausgeschlossen sei, so sei er der nächste männliche Verwandte des letzten Fideicommißbesitzers und als solcher zur Nachfolge in beide Fideicommisse berufen.

Die Erörterung der Frage, welche Successionsordnung in dem Art. VIII. des Siegmund-Friedrichschen Testamentes vorgeschrieben ist, insbesondere ob Primogenitur oder Gradualfolge, bleibt dem zweiten Abschnitte vorbehalten; hier kommt lediglich die präjudicielle Frage in Betracht, ob mit dem Eintritt des Weibsstammes jeder Vorzug der Agnaten vor den Cognaten aufzuhören hat? Nach dieser Richtung hin sind jetzt die Kiesewetterschen Behauptungen einer Prüfung zu unterwerfen. Wir gehen dabei von den allgemeinen Argumenten aus der Natur und dem Wesen des Familienfideicommisses und der fideicommissarischen Erbfolge zu einer speciellen Auslegung der betreffenden Bestimmungen der Siegmund-Friedrichschen Stiftungsurkunde über.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 2.

Argumente aus der Natur des Familienfideicommisses.

Das Familienfideicommiß ist keineswegs ein unmittelbares Erzeugniß des älteren deutschen Rechtes, sondern ein Product der modernen Doctrin seit dem XVII. Jahrhundert; aber die Doctrin hat, bei Bildung dieses Rechtsinstituts, gewisse Principien des ältern deutschen Rechts zu Grunde gelegt und schärfer ausgebildet. So ist insbesondere die bloße Bevorzugung des Mannsstammes, wie sie im älteren deutschen Rechte in mannichfacher Gestalt vorkommt, in eine ausschließliche Succession desselben umgebildet worden.

Mit der Ausbildung eines besondern Adelsrechtes wurde der Begriff der Familie in einer eigenthümlichen Weise festgestellt. Man verstand unter „Familie" lediglich den Mannsstamm, die durch Männer verwandten Männer. Das rein agnatische Princip durchdringt das gesammte Adelsrecht; nur wer den gleichen Namen, das gleiche Wappen führt, gehört zur Familie: foemina finis familiae. Das leitende Motiv in der Hausgesetzgebung des hohen Adels, dessen Bestrebungen sich der Ritterstand zum Vorbilde nahm, ist die Erhaltung des Ansehens und des Glanzes der Familie im oben erwähnten Sinn, oder wie es in neuerer Zeit tiefer und sinniger ausgedrückt worden ist: „Es ist die Individualität der Familie in der Geschichte, welche durch das Familienfideicommiß getragen wird." In allen Hausgesetzen kehrt dieser Gedanke in verschiedenen Ausdrucksweisen wieder. Auch das Familienfideicommiß ist ein Rechtsinstitut, welches ganz von diesem Gedanken des neuern Adelsrechtes durchdrungen ist. Seiner normalen Bestimmung nach wird daher ein Fideicommiß nur für den Mannsstamm eines Geschlechts errichtet; es bezeichnen daher viele Juristen das Fideicommiß als ein solches Gut, „welches vermöge ausdrücklicher Anordnung unveräußerlich auf alle Geschlechtsfolger des Constituenten oder eines Dritten bis zum Ausgange des Stammes und Namens zur Erhaltung des Familienglanzes übergehen soll."

C. F. v. Gerber, System des deutschen Privatrechts §. 84.

Regelmäßig erlischt daher ein Familienfideicommiß mit dem letzten Gliede des Mannsstammes. Da aber ein Fideicommiß immer auf der besondern Anordnung eines Stifters beruht, so kann die voluntas constituentis auch Abweichungen von der normalen Natur des Rechtsinstituts hervorrufen. Eine derartige Anomalie ist auch die Succession des Weibsstammes. Hat der Stifter ausgesprochen, daß nach Abgang des Mannsstammes auch Töchter und deren Abkömmlinge in das Fideicommiß succediren sollen, so kommt allerdings der, gegen die allgemeine rechtliche Natur des Instituts laufende Privatwille zur Anwendung, aber nur so weit, als er klar und unzweifelhaft ausgesprochen ist. Nach allgemeinen Auslegungsregeln wird angenommen, daß die Abweichung von der regelmäßigen Natur des Instituts, d. h. dem agnatischen Principe, eine möglichst geringe sei. Allerdings muß da-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ber, nach Ausgang des Mannsstammes, zunächst einmal eine cognatische Succession stattfinden; das Fideicommiß fällt nothwendig beim Uebergang in den Weibsstamm an einen Cognaten männlichen oder weiblichen Geschlechts. Aber das agnatische Princip ist so innig mit der Natur des Fideicommisses verwachsen, daß es, wenn auch in einem einzelnen Falle unterbrochen, sobald als möglich wieder in Kraft tritt. Das Familienfideicommiß trägt die Sehnsucht in sich, sich möglichst bald wieder in Einer Familie, d. h. in dem Mannsstamm einer Familie, zu fixiren. Sobald daher der einmalige Uebergang in die cognatische Verwandtschaft vor sich gegangen ist, verwandelt sich die cognatische Descendenz von selbst wieder in eine agnatische. Wollte man annehmen, daß nach dem Uebergange in den Weibsstamm jeder Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten hinweggefallen sei, so würde ein solches Fideicommiß fortwährend aus einer Familie in die andere springen, was der Natur des Fideicommisses vollständig widerspricht. Ein solches Fideicommiß würde nicht geeignet sein, das Ansehen und den Glanz irgend einer bestimmten Familie zu sichern.

Der Stifter, welcher nach Abgang des Mannsstammes eine cognatische Erbfolge anordnet, geht dabei von der Intention aus, eine neue Familie gewissermaßen zur künstlichen Fortsetzung seines abgegangenen Mannsstammes zu machen. In den möglichst analogen Verhältnissen des neuen, zur Succession gelangten Hauses, in der Fixirung eines neuen Mannsstamms findet die Absicht des Stifters gewiß eine größere Befriedigung, als in dem ungeordneten und zufälligen Springen der Erbfolge von einer Familie auf die andere, wodurch, vielleicht bei jedem Successionsfalle, ein Inhaber mit einem neuen Namen und Wappen eintreten würde und in schnellem Wechsel Familien zum Besitze gelangen könnten, welche in ihrer socialen Stellung so verschieden wie im vorliegenden Falle dastehen, daß das Fideicommiß von einem durchlauchtigsten Prinzen aus einem souveränen deutschen Fürstenhause — auf einen Lieutenant Kiesewetter zu springen hätte!

Die Kiesewettersche Prätension widerspricht somit dem Wesen des Fideicommisses als Rechtsinstitut, welches mit dem rein agnatischen Successionsprincip so innig verwachsen ist, daß jede Abweichung von demselben in möglichst beschränktem Sinne auszulegen ist.

§. 3.

Die Analogie der Lehn- und Thronfolge.

Als die Doctrin des XVII. Jahrhunderts das Rechtsinstitut des Familienfideicommisses ausbildete, nahm sie sich, in Bezug auf die Successionsgrundsätze, die Lehnfolge zum Vorbilde. Besonders wurde bei der Nachfolge in das Familienfideicommiß die im Lehnrechte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ausgebildete successio ex pacto et providentia majorum und das rein agnatische Successionsprincip zur Anwendung gebracht.

G. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts III, S. 60.

L. Zimmerle, das deutsche Stammgutssystem, S. 286.

Daher ist es unbedenklich, die Successionsgrundsätze des gemeinen Lehnrechts analog auf die Nachfolge in Familienfideicommisse anzuwenden, wenigstens insoweit, als in beiden Instituten dasselbe Rechtsprincip bestimmend eingewirkt hat. Lehen und Familienfideicommisse sind beide von dem agnatischen Princip durchdrungen; beide haften ihrer Natur nach an der Familie im Sinne des Adelsrechtes, d. h. sie gehen nur auf die, durch Männer verwandten Männer über; wer dasselbe Wappen, denselben Namen führt, gehört zur Familie; Weiber und die durch Weiber verwandten Männer kommen bei beiden Rechtsinstituten regelmäßig nicht in Betracht. Aber beim Fideicommiß, wie beim Lehen, kann durch Privatwillkür — hier der Lehenspersonen, dort des Stifters — eine Abweichung von dem naturgemäßen agnatischen Princip angeordnet werden. Doch muß eine solche Abweichung beim Lehen, wie beim Fideicommiß, im möglichst beschränkten Sinne verstanden, die einmal gebrochene Regel möglichst bald wieder hergestellt werden.

Allerdings giebt es unter den Feudisten viele Controversen über die Frage, wie beim ersten Uebergange des Lehens in den Weibsstamm die Succession zu bewirken ist, besonders ob und inwieweit auch hier schon das männliche Geschlecht einen Vorzug giebt? Diese Controversen berühren den vorliegenden Fall nicht; es handelt sich hier keineswegs um den ersten Uebergang in den Weibsstamm. Dieser erfolgte schon damals, als Fürst Heinrich LXIV., der Abkömmling der Anna Elisabeth von Sinzendorf, der blos cognatische Verwandte des Stifters, in den Besitz der Fideicommisse gelangte. Jetzt handelt es sich lediglich um die weitere Succession im Weibsstamm, nachdem der erste Anfall stattgefunden hat. Hier steht im gemeinen Lehnrechte der Satz unbestritten fest:

daß dann, wenn die Succession einmal auf ein Weib und ihre Nachkommen (also hier Anna Sinzendorf und ihre Descendenten) devolvirt ist, unter ihren Nachkommen wieder der Mann und dessen Stamm den Vorzug erhält und daß dadurch sich, so zu sagen, die cognatische Erbfolge wieder in eine agnatische verwandelt. Dieser Satz wird durch die berühmte Stelle II. F. 17. unzweideutig ausgesprochen, indem daselbst von einem Lehen die Rede ist, welches bereits durch die Tochter des letzten Besitzers in den Weibsstamm gekommen ist, bei welchem aber der Vorzug des Mannsstammes in der weitern Descendenz dieser Tochter sofort wieder einzutreten hat.

Auch alle Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, welche eine subsidiäre Erbfolge des Weibsstammes zulassen, halten an diesem Grundsatze fest; in ihnen gerade spricht sich der Geist und die ganze Familienrichtung des hohen deutschen Adels am lebendigsten aus. Da man Jahrhunderte lang die Succession in Land und Leute nach den Grundsätzen einer fidei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

commissarischen Erbfolge beurtheilt hat, so kann es keine bessere Analogie für die Fideicommißfolge geben, als die Thronfolge. Ist in einem deutschen Fürstenhause die Regierung einmal an eine Frau oder an einen männlichen Descendenten im Weibsstamm übergegangen und steht deren weitere Vererbung in Frage, so tritt in dem neuen Hause sofort der Vorzug des Mannsstammes wieder ein, sowohl nach den Grundsätzen des deutschen Privatfürstenrechts, als nach ausdrücklicher, übereinstimmender Verordnung aller neuern Verfassungsurkunden und Hausgesetze.

Zöpfl, deutsches Staatsrecht II. Th. §. 253. S. 141.
H. A. Zachariä, deutsches Staatsrecht II. §. 73.
Ausdrücklich bestimmt in Bayern Verf.-Urk. 1818. Tit. II. §. 5., Würtemb. Verf.-Urk. 1819. §. 7., Großherzogth. Hessen Verf.-Urk. 1820. §. 5., K. Sachsen Verf.-Urk. 1831. §. 7., Hannover Verf.-Urk. 1840. §. 12., Waldeck Verf.-Urk. 1852. §. 15.

Beim Eintritt der weiblichen Erbfolge werden die von der Successionsordnung gerufenen Frauen und deren Descendenten so betrachtet, als wenn erstere Männer und letztere agnatische Descendenten wären, weil sie in einem solchen Fall auch wirklich ein Recht der Männer und Agnaten in Anspruch zu nehmen befugt sind.

Zöpfl, a. a. O. S. 135.

Diesen Satz spricht die Bayerische Verfassung so aus, daß die Prinzessinnen bei Abgang des Mannsstammes so betrachtet werden sollen, „als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des Bayerischen Hauses."

Der wichtigste Fall der Anwendung dieses Princips liegt in dem erhabenen Oesterreichischen Kaiserhause vor. Von jeher hatte hier das subsidiär cognatische Princip der Thronfolge gegolten, so daß nach Aussterben des Habsburgischen Mannsstammes mit Kaiser Karl VI. die Succession der Cognaten unzweifelhaft einzutreten hatte. Als aber durch die Thronbesteigung der Erzherzogin Maria Theresia die Thronfolge beim ersten Uebergange nothwendig eine cognatische gewesen war, so verwandelte sie sich unter den Descendenten dieser erlauchten Herrscherin sogleich wieder in eine agnatische. In dem neuen Hause trat nicht nur die Linealfolge mit dem Recht der Erstgeburt, sondern auch der Vorzug des Mannsstammes wieder ein. So wurde die neue Herrscherfamilie Lothringen gewissermaßen eine künstliche Fortsetzung des Hauses Habsburg — Habsburg-Lothringen. Dieser Fall ist um so bedeutsamer, als die hier in Frage stehenden Fideicommisse in den alten Erblanden des Hauses Habsburg-Lothringen liegen und es eine ausgemachte Sache ist, daß die Privatleben und Fideicommisse des Adels sich häufig die Thronfolgegrundsätze ihres Herrscherhauses zum Vorbilde genommen haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In Bezug auf die Thron- und Lehnfolge sind alle Schriftsteller über das aufgestellte Princip einig:

H. A. Zachariä, deutsches Staatsrecht Bd. I. §. 73. (II. Aufl.)

G. M. Weber, Handbuch des Lehnrechtes Bd. III.

H. Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechts Bd. II. §. 253.

Mit besonderer Ausführlichkeit und Bestimmtheit spricht sich

Gönner, Archiv für Gesetzgebung Bd. II. Heft II. Nr. XV.

darüber aus:

„daß ein Weiberlehen, wenn es einmal den weiblichen Linien zufiel, unter den Nachkommen der zur Succession berufenen und in das Leben eingetretenen Weiber seine primitive Natur wieder annehme, daher bei ferneren Successionsfällen unter ihren Nachkommen das männliche Geschlecht wieder den Vorzug erhalte, ist eine natürliche Folge des Satzes, daß ein jedes Institut, sobald es die Verhältnisse erlauben, wieder in seine Regel zurücktreten muß."

Diese Verwandlung der cognatischen Erbfolge in eine agnatische nach stattgehabtem Uebergange in den Weibsstamm findet ebenso wohl da statt, wo die gemeinrechtliche Lehnfolge gilt, als wo eine besondere Successionsordnung eingeführt ist.

So sagt G. M. Weber a. a. O. Bd. IV. S. 36 ausdrücklich:

„Sowie übrigens die Primogenitur auf den Weibsstamm gekommen ist, so wird dieselbe wieder agnatisch."

Auch in Bezug auf die Fideicommißerbfolge wird dieser Satz allgemein anerkannt.

So sagt der bekannte Präsident, Freiherr von Dalwigk in seinem Erbrecht Bd. III. S. 56:

„Im Fall der Stifter ausdrücklich verordnet, daß nach Erlöschung des Mannsstammes das Fideicommiß auf die weiblichen Linien übergehen solle, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bei der Lineal- und Erstgeburtsfolge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen. . . Ist dann einmal vom letzten Besitzer ein durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideicommisses gelangt, so tritt unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes mit Erstgeburtsfolge ein."

Ganz dasselbe behauptet der neuere Monograph des Familienfideicommisses, der Appellationsrath von Salza und Lichtenau S. 118:

„Wenn der Stifter klar und unzweideutig über die Fortdauer des Fideicommißverbandes nach Stammeserlöschen sich ausgesprochen hat, tritt die subsidiäre Fideicommißfolge der weiblichen Descendenten und ihrer Abkömmlinge in derselben Ordnung ein, wie solche vordem bei dem Mannsstamme beobachtet worden ist. Es findet auch hier der Vorzug des männlichen Geschlechtes wiederum statt",

und S. 141:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Sowie übrigens bei Fideicommissen die Primogenitur einmal auf den Weibsstamm übergegangen ist, so wird dieselbe wieder agnatisch."

§. 4.

Die Bestimmungen des Oesterreichischen Gesetzbuches über die weibliche Erbfolge in Familienfideicommissen.

Mit der weiblichen Erbfolge beschäftigt sich §. 626 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, welcher in dieser Beziehung lediglich die gemeinrechtlichen Grundsätze sanctionirt und folgendermaßen lautet:

„Die weibliche Nachkommenschaft hat in der Regel keinen Anspruch auf Fideicommisse. Hat aber der Stifter ausdrücklich verordnet, daß nach Erlöschen des Mannsstammes das Fideicommiß auf die weiblichen Linien übergehen soll, so geschieht dieses nach der für die männliche Geschlechtsfolge vorgeschriebenen Ordnung; doch gehen die männlichen Erben derjenigen Linie, welche zum Besitze des Fideicommisses gelangt ist, den weiblichen Erben vor."

Da in den Stiftungsurkunden nicht selten nach Abgang des Mannsstammes eine subsidiäre weibliche Erbfolge angeordnet worden ist, ohne daß dabei eine genaue Festsetzung der Successionsordnung unter den Cognaten statt gefunden hat, so ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, für die cognatische Succession eine klare Regel aufzustellen. Diese muß sich auf zwei Punkte beziehen:

a. auf den ersten Uebergang der Succession in den Weibsstamm;

b. auf die weitere Succession im Weibsstamm, nachdem der erste Anfall statt gefunden hat.

Gönner, a. a. O. S. 265 bezeichnet diese zwiefache Aufgabe der Gesetzgebung bei Regelung der weiblichen Erbfolge sehr richtig folgendermaßen:

„Jede vernünftige Gesetzgebung, die von Principien ausgeht, und nach einem Systeme die Hauptfälle genau zergliedert, wird den ersten Anfall auf den weiblichen Stamm von den weitern Anfällen unter den Nachkommen der Weiber unterscheiden: sie wird im letzten Fall den Vorzug der männlichen Descendenten aussprechen."

Diese beiden Punkte sind durch §. 626. des Oesterreichischen Gesetzbuchs, vollständig im Sinne des gemeinen Rechtes und nach der Analogie der Lehnfolge, geordnet.

Der erste Punkt ist durch die Worte:

„Hat aber der Stifter ausdrücklich verordnet, daß nach Erlöschung des Mannsstammes das Fideicommiß auf die weiblichen Linien übergehen soll, so geschieht dieses nach der für die männliche Geschlechtsfolge vorgeschriebenen Ordnung."

in's Reine gebracht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ist daher die Primogenitur für den Mannsstamm angeordnet, so ist beim ersten Uebergange die älteste Tochter mit ihrer Nachkommenschaft zunächst berufen, auch eine Cognatin weiblichen Geschlechts kann hier zur Succession gelangen. Aber sobald dieser Uebergang erfolgt ist, tritt in der Descendenz dieser Cognatin die Successionsordnung des Mannsstammes wieder mit allen ihren Consequenzen, also auch dem Vorzuge des Mannsstammes, wieder ein. Diesen, oben als gemeinrechtlich nachgewiesenen Satz, der mit der Natur des Familienfideicommisses auf's engste zusammenhängt, wollte das Oesterreichische Gesetzbuch durch die Schlußworte des Paragraphen sanctioniren. Die Worte: „doch gehen die männlichen Erben derjenigen Linie, welche zum Besitze des Fideicommisses gelangt ist, den weiblichen Erben vor," beziehen sich also nur auf den Fall, wo sich ein Fideicommiß bereits im Weibsstamme befindet und wo es darauf ankommt, die weitere Succession zu regeln. Mit dem Ausdruck „männliche" und „weibliche Erben" wollte das Gesetz nicht nur das Geschlecht des Individuums, sondern die männliche und weibliche Abstammung der Anwärter bezeichnen. Da das Oesterreichische Gesetzbuch juristische Fremdwörter möglichst zu vermeiden sucht, so bot sich keine bessere Bezeichnung für agnatisch und cognatisch dar, als männliche und weibliche Erben. In diesem Sinne versteht auch Winiwarter Bd. III. S. 141., der berühmte Commentator des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs, diesen zweiten Abschnitt des §. 626, indem er sagt:

„Unter den Töchtern hat aber die Erstgeborene und ihre Nachkommenschaft den Vorzug (also Anna Elisabeth und ihre Descendenz vor allen jüngeren Töchtern Rudolfs und ihrer Descendenz). In der Linie der Tochter, welche zum Besitze des Fideicommisses gelangt ist, gehen jedoch wieder die männlichen Descendenten vor, weil die Nachfolge der männlichen Nachkommenschaft (also das agnatische Princip) der Natur des Fideicommisses mehr angemessen ist."

Mit dem Tode des Fürsten Prosper von Sitzendorf erfolgte der Uebergang in den Weibsstamm nach den Grundsätzen des §. 626. Mit Heinrich LXIV. kam die weibliche Linie der Anna Elisabeth von Sinzendorf zur Succession, sie ist im Sinne des Gesetzbuchs „diejenige Linie, welche zum Besitze des Fideicommisses gelangt ist." Die Linie, welche von dieser Stammmutter ausgeht, verwandelt sich aber sogleich nach dem Uebergange in eine neue Agnation; demnach müssen nach §. 626. alle weiblichen Erben, d. h. alle Weiber und deren Abkömmlinge, also die Kiesewetters, Schulenburgs u. s. w. so lange ausgeschlossen bleiben, als noch ein successionsfähiger agnatischer Abkömmling aus der Ehe der Anna Elisabeth von Sinzendorf mit Heinrich I. Reuß vorhanden ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 5.

Beleuchtung der Schlußworte der Siegmund-Friedrichschen Stiftungsurkunde, wodurch eine subsidiarische weibliche Erbfolge angeordnet wird.

Mit den (§. 2. bis §. 5.) erörterten Grundsätzen des gemeinen und des Oesterreichischen Rechtes über die weibliche Erbfolge in Familienfideicommissen steht die Verordnung der Stiftungsurkunde in vollem Einklange. Die hier entscheidende Stelle lautet:

„Wan aber deß graf Theodori und seiner Brüder, auch meines verstorbenen Herrn Bruders Seel. graf Hanß Joachims Linien (daß Gott lang verhüetten wolle) absterven sollten, so solle dieses Mairat auf weiß und maaß wie oben von meines Herrn Bruders graf Rudolf Seel. Lini gedacht, auf meines Herrn Bruders Graf Hanß Joachim auch Seel. Linie, nach diesem endtlich auf meines Herrn Bruders Seel. Graf Rudolfs Töchter und ihre Erben fallen."

Der kinderlose Graf Siegmund Friedrich von Sinzendorf hatte zwei Brüder; beide waren bereits zur Zeit der Testamentserrichtung verstorben, beide hatten aber männliche Descendenz hinterlassen. Aus unbekannten Gründen begünstigte der Fideicommißstifter Siegmund Friedrich die Descendenz seines jüngern Bruders Rudolf. Zunächst setzte er dessen erstgebornen Sohn Theodor und dessen männliche Descendenz ein, darauf berief er die übrigen Söhne Rudolfs und deren Mannsstamm; die Töchter Rudolfs und deren Abkömmlinge mußten aber zunächst dem Hans-Joachimischen Mannsstamme weichen, welcher nach Abgang des Rudolfischen Mannsstammes berufen wurde. Erst nach Abgang auch dieses Hans-Joachimischen Zweiges wurde der Weibsstamm berufen. Aber hier trat die Begünstigung der Rudolfischen Descendenz wieder hervor; nach Erlöschen des Hans-Joachimischen Mannsstammes sollten nicht die Cognaten dieses Zweiges zur Succession gelangen, sondern die Rudolfischen Töchter und ihre Erben.

Während der ganze erste Theil des Art. VIII. sich mit der Successionsordnung des Rudolfischen Mannsstammes beschäftigt, bezieht sich der soeben angeführte Schlußsatz lediglich auf die subsidiär eintretende Erbfolge des Hans-Joachimischen Mannsstammes und der Rudolfischen Töchter.

Die subsidiäre Erbfolge hat in dem oben angeführten Schlußsatze des Art. VIII. ihre zweifache Abstufung:

1) Der Stifter nimmt an, daß der ganze Rudolfische Mannsstamm erloschen, der Hans-Joachimische aber noch in Blüthe ist; für diesen Fall beruft er den Hans-Joachimischen Stamm.

2) Der Stifter nimmt an, daß nicht nur der Rudolfische, sondern auch der Hans-Joachimische Mannsstamm — somit der gesammte Sinzendorfische Mannsstamm — aus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegangen ist. Erst für diesen Fall beruft er den Weibsstamm und zwar wieder den Rudolfischen, „Graf Rudolfs Töchter und ihre Erben."

Der Stifter hat zunächst den zahlreichen blühenden Mannsstamm seines Bruders Rudolf vor Augen, ein etwaiges Erlöschen desselben liegt ihm als eine unwahrscheinliche Möglichkeit in weiter Ferne. Daher ordnet er die Erbfolge im Rudolfischen Mannsstamme mit großer Ausführlichkeit; für die subsidiarisch eintretende Erbfolge der Hans-Joachimischen Linie und des Rudolfischen Weibsstammes genügt es ihm, auf jene genau beschriebene Successionsordnung zu verweisen. Diese Verweisung geschieht durch die Worte:

„nach weiß und maaß wie oben von meines Herrn Bruders Graf Rudolf Seel. Lini gedacht."

Dieser wichtige Zusatz bezieht sich ebenso auf die Succession des Hans-Joachimischen Mannsstammes, wie auf die der Rudolfischen Töchter und ihrer Erben. Die ganze Schlußbestimmung bildet grammatisch Einen unzertrennbaren Satz, in welchem nur Ein Subject — „dieses Majorat" — und nur Ein Prädicat — „soll fallen" — vorhanden ist. Unmittelbar nach dem Subjecte stehen die Worte: „auf weiß und maaß wie oben," welche das Eine Prädicat des ganzen Satzes, die Art und Weise „des Fallens," näher bestimmen sollen. Es ist unlogisch und gegen alle Regeln der Grammatik, wenn behauptet wird, daß der Zusatz: „auf weiß und maaß wie oben," sich nur auf die Succession des Hans-Joachimischen Mannsstammes, nicht aber auf die Erbfolgeordnung der Töchter und ihrer Erben beziehe.

Hätte der Stifter für die Töchter eine andere Successionsart anordnen wollen, wie für den Mannsstamm, so hätte er nicht in einem und demselben Satze ihre Succession bestimmen können, sondern hätte die verschiedene Anordnung auch äußerlich auf das bestimmteste trennen müssen.

Somit steht der Satz fest:

daß in dem mit Heinrich LXIV. zur Nachfolge gelangten Weibsstamm ganz dieselben Successionsgrundsätze gelten müssen, wie für den erloschenen Sinzendorfischen Mannsstamm.

Für den Sinzendorfischen Mannsstamm galt anerkanntermaßen das agnatische Successionsprincip, d. h. so lange ein Mannserbe vorhanden war, konnte kein Cognat zur Erbfolge gelangen. Soll daher für den Weibsstamm ganz derselbe Successionsmodus eintreten, wie für den Mannsstamm, so muß auch in demselben das agnatische Princip, d. h. der Vorzug des Mannsstammes, wieder in's Leben treten; denn dieses Princip bildet gerade den eigentlichen Kernpunkt der fideicommissarischen Erbfolge. Es ist nicht, wie die Gegner meinen, eine Inconsequenz, ein Widerspruch, wenn man annimmt, daß nach der Anordnung des Stifters eine Tochter Rudolfs in Person habe succediren können, daß aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unter ihren Nachkommen in der weiblichen Linie, die zum Besitze des Fideicommisses gelangt ist, wieder der Vorzug des Mannsstammes einzutreten habe. Der Kläger begeht den großen Fehler, zwei juristisch ganz verschiedene Fälle der cognatischen Succession zu vermischen, nämlich den ersten Anfall **an** den Weibsstamm und die weitere Succession **in** dem Weibsstamm. Bei dem ersten Anfall muß nothwendig ein einmaliger Bruch des agnatischen Successionsprincips eintreten; darin besteht ja überhaupt die Anomalie der subsidiären cognatischen Erbfolge. Mit der einmaligen Durchbrechung ist aber das agnatische Princip keineswegs für immer beseitigt, es lebt sobald wie möglich wieder auf, um in sein altes Recht zurückzutreten; so wird in dem neuen zur Succession gelangten Geschlechte die Erbfolge wieder ganz nach denselben Grundsätzen geregelt, welche in dem erloschenen Mannsstamme galten.

Diese allein richtige Auslegung der Verordnung des Stifters, daß die Erbfolge in dem Weibsstamm ganz nach denselben Grundsätzen wie im Mannsstamme statt zu finden habe, enthält daher nichts Widersprechendes oder Inconsequentes, sondern spricht nur eine, schon in der Natur der Fideicommißerbfolge begründete Regel aus.

Klägerischerseits legt man ein Hauptgewicht darauf, daß der Stifter ganz im Allgemeinen „die Töchter und ihre Erben" berufen und somit durchaus nicht zwischen männlichen und weiblichen, agnatischen und cognatischen Erben unterschieden habe; es sei also etwas willkürliches, wenn man bei der Auslegung diese Unterscheidung hineintrage. Aber gerade diese Behauptung zeigt so recht die Haltlosigkeit der klägerischen Gründe. Der Stifter konnte, wenn er seine Absicht ausdrücken wollte, gar keine anderen Worte wählen; hätte er, wie der Kläger will, gesagt: „die Töchter und ihre männlichen Erben", so wäre dadurch ein ganz anderer, als der beabsichtigte Sinn entstanden. Der Stifter wollte keineswegs die Töchter Rudolfs und blos ihre männlichen Erben berufen, sondern die gesammte Descendenz dieser Töchter, sowohl männliche wie weibliche; allein für diese gesammte Descendenz sollte ganz derselbe modus succendendi wie für den ursprünglichen Mannsstamm statt finden, d. h. in der zur Succession gelangten Descendenz einer Rudolfischen Tochter sollte zwar der Vorzug des Mannsstammes wieder eintreten, aber keineswegs die Weiber und deren Abkömmlinge ganz ausgeschlossen, sondern (wie im ursprünglichen Mannsstamm) erst dann berufen sein, wenn die agnatische Descendenz wieder abgegangen ist. Demnach gebührt den agnatischen Nachkömmlingen der Anna Elisabeth und ihres Gemahls, den Gliedern des neugebildeten Mannsstammes Reuß-Köstritz, unbedingt der Vorzug vor allen Nachkommen, die nicht zum erlauchten Geschlechte der Reußen gehören, den Kiesewetters, Schulenburgs u. s. w. Erst wenn der ganze, aus der Ehe der Anna Elisabeth von Sinzendorf mit Heinrich I. Reuß entsprossene Mannsstamm erloschen sein sollte, könnte wieder von einer cognatischen Succession eines Gliedes dieser Familien die Rede sein, welche sich aber, nach erfolgtem ersten Anfall, sogleich wieder in eine agnatische verwandeln würde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Solche subsidiäre Successionsrechte sind den cognatischen Abkömmlingen des Hauses Reuß-Köstritz nicht abzusprechen; aber bei dem blühenden Mannsstamme dieses Hauses liegt ihre Verwirklichung in weiter Ferne.

Von Interesse ist es, daß fast zu derselben Zeit und in derselben Familie ein Fideicommiß errichtet wurde, in welchem die subsidiäre cognatische Erbfolge ganz auf gleiche Weise bestimmt wurde. Im Jahre 1687 errichtete eine Gräfin von Sinzendorf ein Fideicommiß, worin sie, „wenn dieser drei Grafen von Sinzendorf absteigende männliche Linie erlöschen sollte, sodann auch deren weibliche Descendenten in Ordnung, wie die Grafen von Sinzendorf, selbst und ihre männlichen Descendenten substituirt sind" — berief.

Dr. Ignaz Wildner, welcher als eine gewichtige Autorität in allen Fideicommißsachen gilt, hat diese Fideicommißurkunde und einen dabei vorgekommenen Successionsstreit in seiner Zeitschrift „der Jurist" Bd. I. S. 17 besprochen. Da der von ihm mitgetheilte Fall mit dem unsrigen verwandt ist, so möge die dort ausgesprochene Rechtsansicht hier ihren Platz finden:

„Die Maria Elisabeth Gräfin Sinzendorf, verehelichte Gräfin B**, hat die Anwartschaft obigen Fideicommisses auf die gräfliche B**sche Familie gebracht. Diese Anwartschaft lautet dahin, „„daß sie und ihre Descendenten in Ordnung, wie die Grafen von Sinzendorf und ihre männlichen Descendenten, zu diesem Fideicommiß substituirt sind, succediren sollen"", unter welchem Ausdruck „Ordnung" die Stifterin, dem Sprachgebrauche ganz gemäß, die ganze Art und Weise der Nachfolge in Fideicommisse begriff. Nun hatten aber die Grafen von Sinzendorf die Successionsweise, daß der Mannsstamm derselben, so lange er, wenn auch in noch so fernem Grade, bestand, alle Weiber und männlichen Descendenten der Weiber ausschloß. Folglich hat die Maria Elisabeth Gräfin Sinzendorf, verehelichte Gräfin B** die Anwartschaft auf ihre Descendenten eben so übertragen, d. h. so, daß der von ihr herstammende Mannsstamm, solang etwas Männliches von ihm vorhanden ist, den aus ihm entsprossenen Weibern und den durch diese herkommenden Männern vorgezogen werden soll, welche Anordnung sich sehr leicht begreift, indem die Stifterin doch wollen mußte, daß das Fideicommiß bei jenem Stamm und Namen sich erhält, welchen die von ihr descendirende Gräfin Sinzendorf durch ihre Verehelichung erhalten hat, was nur durch die Vererbung im Mannsstamm möglich ist."

Setzen wir statt der Maria Elisabeth von Sinzendorf den Namen der Anna Elisabeth von Sinzendorf und statt der gräflichen Familie B** die fürstliche Familie Reuß-Köstritz, so können wir die Worte des gewiegten Oesterreichischen Juristen buchstäblich auf unsern Fall anwenden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 6.

Ergebniß.

Mit der ganzen juristischen Natur des Familienfideicommisses hängt das agnatische Successionsprincip so innig zusammen, daß es als dessen Norm und Regel betrachtet werden muß. Wo daher eine cognatische Erbfolge durch den ausdrücklichen Willen des Stifters angeordnet ist, ist dies als eine Abweichung von der Regel zu betrachten. Sobald als möglich muß die Regel wieder in ihr altes Recht treten, d. h. der Vorzug des Mannsstammes muß in der zur Succession gelangten Linie wieder zur Geltung kommen, die cognatische Succession muß sich in eine neue agnatische verwandeln. (§. 2.) Dafür spricht auch die Analogie der Lehen- und Thronfolge, das gemeine Lehnrecht, wie die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser. (§. 3.) Auch der §. 626. des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs enthält in seinem Schlußsatz die ausdrückliche Sanction des gemeinrechtlichen Grundsatzes, daß in der weiblichen Linie, welche zum Besitze des Fideicommisses gelangt ist, der Vorzug des Mannsstammes von neuem zur Geltung kommt. (§. 4.) Mit diesem Grundsatze des gemeinen und des Oesterreichischen Rechts stimmt die hier einschlagende Stelle der Stiftungsurkunde vollständig überein. (§. 5.) Der Stifter verordnet nämlich, daß nach Ausgang des gesammten Sinzendorfischen Mannsstammes „die Töchter Rudolfs und ihre Erben" zur Succession gelangen sollen und zwar „nach weiß und maaß" wie die Succession im Mannsstamm geregelt ist. Die im Mannsstamm geltenden Successionsgrundsätze müssen daher auch jetzt, bei der Succession des Weibsstammes, in ihrer vollen Consequenz zur Anwendung kommen; zu diesen Successionsgrundsätzen gehört vor allem auch das agnatische Princip oder der Vorzug des Mannsstammes. Anna Elisabeth von Sinzendorf ist durch ihre Verehelichung mit Heinrich I. Grafen Reuß die Stammmutter des Hauses Reuß-Köstritz geworden, welches mit Heinrich LXIV. zur Succession gelangt ist. So lange daher agnatische Nachkommen der Anna Elisabeth von Sinzendorf aus ihrer Ehe mit Heinrich I. Grafen Reuß, die den Namen und das Wappen der Reußen führen, vorhanden sind, sind alle cognatischen Descendenten, wie die Kiesewetters, Schulenburgs, unzweifelhaft ausgeschlossen. Da nun das Haus Reuß-Köstritz gegenwärtig sehr zahlreiche Agnaten hat, welche den Vorzug vor allen Cognaten haben, so sind die vermeintlichen Ansprüche des Lieutenants von Kiesewetter und des Herrn von Schulenburg als völlig nichtig zu verwerfen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zweiter Abschnitt.

B. Ist die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Successionsordnung eine Primogenitur oder ein Majorat im heutigen Sinne? (Beleuchtung der sich entgegenstehenden Ansprüche des Prinzen Heinrichs IV. und des Prinzen Heinrichs LXXIV. Reuß-Köstritz.)

§. 1.

Die Lage der Controverse.

Da durch die bisherige Erörterung unzweifelhaft festgestellt worden ist, daß in der, von Anna Elisabeth von Sinzendorf ausgehenden Descendenz der Vorzug des Mannsstammes wieder einzutreten hat, so ist das Haus Reuß-Köstritz als der neugebildete Mannsstamm anzusehen, dessen Agnaten bei der gegenwärtigen Fideicommißsuccession allen Cognaten vorzugehen haben. So stehen sich denn, nach Beseitigung der Kiesewetterschen Ansprüche, jetzt nur noch die beiden Agnaten des Hauses Reuß-Köstritz: Prinz Heinrich IV. und Prinz Heinrich LXXIV. gegenüber; beide stützen ihr Recht auf ihre Abstammung von Anna Elisabeth von Sinzendorf, Prinz Heinrich IV. will als der Primogenitus, Prinz Heinrich LXXIV. als der, dem Grade nach nächste Verwandte des letzten Besitzers succediren. Beide berufen sich auf die Stiftungsurkunde Siegmund Friedrichs; ihre Auslegung ist aber verschieden, Prinz Heinrich IV. findet darin die Primogenitur, Prinz Heinrich LXXIV. die Gradualfolge, Majorat im heutigen Sinne, vorgeschrieben; wenigstens, behauptet der letztere hohe Prätendent, habe dann der dem Grade nach nächste Verwandte einzutreten, wenn der letzte Besitzer, wie hier Heinrich LXIV., ohne Descendenz verstorben sei. Die Entscheidung dieser Frage muß in den Worten und dem Sinne der Stiftungsurkunde gesucht werden; ihre Auslegung bildet daher die Grundlage der folgenden Erörterung.

§. 2.

Die auf die Succession bezüglichen Bestimmungen der Stiftungsurkunde.

Gewöhnlich hat man bei Beleuchtung der Stiftungsurkunde, d. h. des Testamentes des Grafen Siegmund Friedrich vom 28. Sept. 1678, nur auf Art. VIII. Rücksicht genommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Erbseinsetzung ist aber bereits im Art. VII. enthalten und darf nicht außer Acht gelassen werden; sie lautet:

„Dazu constituire ich zu meinem wahren Universalerben den hoch- und wohlgebornen Grafen und Herrn, Herrn Theodorum, als meines verstorbenen Herrn Bruders Graf Rudolfs ältesten Sohn."

Der Stifter hatte keine Descendenz; er ernannte daher seines Bruders Rudolf ältesten Sohn Theodor zum ersten Fideicommißbesitzer. Offenbar liegt darin schon eine Hindeutung auf die Primogenitur, daß der Stifter ihn nicht als seinen nächsten Verwandten, sondern „als seines verstorbenen Bruders ältesten Sohn" beruft.

Darauf geht der Stifter im Art. VIII. zur nähern Bestimmung der Successionsordnung über:

„Achten thue ich hiemit alle meine Haab und gutter — nichts davon außgenommen zu einem Majorat mach, in Bedenkhung ich reiflich erwogen, wie nutz und gut zur Erhaltung der Geschlechter solches sey."

Bei einer oberflächlichen Betrachtungsweise könnte der Ausdruck „Majorat" dazu verleiten, hier eine Gradualfolge angeordnet zu finden, denn nach unserm, gegenwärtig angenommenen Sprachgebrauche wird das „Majorat" allerdings der Primogenitur entgegengesetzt und darunter diejenige Erbfolge verstanden, wo zunächst die Gradesnähe entscheidet, unter mehreren, dem Grade nach gleich nahen Verwandten der älteste succedirt.

Eine solche Annahme widerspricht aber dem Sprachgebrauche der damaligen Zeit. Die jetzt übliche Unterscheidung zwischen „Majorat und Primogenitur", welche auch in die neueren deutschen Gesetzbücher, insbesondere in das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 619. übergegangen ist, ist modernen Ursprungs.

W. A. F. Danz, Handbuch des D. Privatrechts, B. VIII. S. 39.
G. M. Weber, Handbuch des Lehenrechts, B. IV. S. 53.

Selbst gegenwärtig hat sich, neben jenem speciellen Majoratsbegriff, noch ein weiterer Begriff erhalten, wornach man unter „Majorat" jede Individualsuccession nach Altersvorzug versteht. Das Majorat in diesem weitern Sinne begreift daher die Primogenitur, das Majorat im speciellen Sinne der modernen Rechtswissenschaft und das Seniorat unter sich. In diesem Sinne nennt man auch noch heut zu Tage einen Fideicommißbesitzer „den Majoratsherrn," wenn er auch (wie dies gewöhnlich der Fall ist) nach den Regeln der Primogenitur zur Succession gelangt ist. In der französischen Rechtssprache, durch deren Vermittelung das Wort Majoratus, Maioria, Majorasco, aus dem Spanischen zu uns gekommen ist, wird auch gegenwärtig noch „Majorat" regelmäßig zur Bezeichnung derjenigen Erbfolgeordnung gebraucht, welche man jetzt in Deutschland „Primogenitur" zu nennen pflegt. So wurden die zahlreichen, unter Napoleon I. für seine Prinzen und Marschälle neu errichteten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lehen und Fideicommisse „Majorate" genannt, während die Succession nach den Regeln der agnatischen Linealfolge mit dem Vorzug der Erstgeburt bestimmt wurde.

G. M. Weber, a. a. O. B. IV. S. 15.

Im XVII. Jahrhundert verstand man auch in Deutschland unter einem Majorat regelmäßig ein Fideicommiß mit Erstgeburtsfolge. So sagt Wildner in seinem Oesterreichischen Fideicommißrecht S. 157: „Die Primogenitur, in der alten Zeit fast immer unter dem Ausdrucke Majorat begriffen, ist ein Fideicommiß mit Linealfolge." Gerade für die älteren Oesterreichischen Fideicommisse bezeugt Winiwarter a. a. O. B. III. S. 131 diesen Sprachgebrauch ausdrücklich:

„In den älteren Fideicommißstiftungen wurden die Ausdrücke Primogenitur und Majorat nicht genau unterschieden. Gewöhnlich wird Majorat genannt, was eigentlich Primogenitur heißen sollte."

Dieser für uns so gewichtige Ausspruch Winiwarters findet seine Unterstützung in zahlreichen Urkunden aus jener Zeit, worin s. g. Majorate begründet werden, für welche aber die Succession nach der Primogeniturordnung deutlich vorgeschrieben wird. Als einen schlagenden Beweis für unsere Behauptung, daß im XVII. Jahrhunderte der Ausdruck „Majorat" zur Bezeichnung der Primogenitur gebraucht worden sei, führen wir eine Stelle aus dem Testamente Ferdinands II. von 1621 an, worin er die Primogeniturordnung für seine Nachkommen feststellte:

„Daß von nun hinführan zu ewigen Zeiten alle unsre Erbkönigthümer, Erzherzogthümer, Fürstenthümer, Land, Leute sammt aller Ein- und Zugehörung keineswegs noch auf einige Weise zertheyllet oder zertrennt, sondern allezeit insgesammt auf die ältisten Descendenten nach Art und Ausweisung des juris primogeniturae und majoratus fallen und verstammt werden sollen."

In seinem Codicille verleibte derselbe Herrscher am 10. Mai 1621 auch alle künftigen Erwerbungen diesem, von ihm aufgerichteten „Majorasco" ein.

Hermann Schulze, das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern S. 401.

Aus obiger Stelle geht unzweifelhaft hervor, daß man im XVII. Jahrhunderte das Wort „Majorat" gleichbedeutend mit „Primogenitur" brauchte, denn diese beiden Bezeichnungen sind ja in dem kaiserlichen Testamente als identisch nebeneinander gestellt; auch steht fest, daß trotz der in dem Testamente gebrauchten Worte „Majorasco" und „Majoratus" in dem hohen Erzhause das Recht der Primogenitur, d. h. der agnatischen Linealfolge mit Vorzug der Erstgeburt, als hausgesetzliche Successionsnorm stets beobachtet worden ist.

Völlig verkehrt ist die Behauptung, daß in der damaligen Zeit die Primogenitur, als Successionsordnung, noch gar nicht bekannt gewesen, es demnach ein Anachronismus sei, wenn man aus der vorliegenden Verordnung Siegmund Friedrichs von 1678 eine Erstgeburtsord-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nung herauslesen wolle. Im Gegentheil steht unzweifelhaft fest, daß sowohl in den Hausgesetzen der meisten Fürstenhäuser damals bereits die Primogenitur eingeführt war, als auch daß dieselbe in den Privatfideicommissen bei weitem die üblichste Successionsart war, wie sie es heut zu Tage noch ist.

Besonders seit dem Erscheinen der goldenen Bulle im Jahre 1356 wurde die Primogenitur in vielen Fürsten- und Grafenhäusern hausgesetzlich eingeführt; sie ist keine moderne Erfindung, sondern eine, im hohen deutschen Adel uralte Successionsart. Geschah es früher auch bisweilen, daß man die Erstgeburtsfolge, aus Mißverständniß, durch Berücksichtigung der Gradesnähe trübte; seit dem XVII. Jahrhunderte wurde die reine Primogenitur, bei welcher allein die Pärogative der Linie entscheidet, die herrschende Successionsform.

Hermann Schulze, das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern S. 393.

Auch ältere Schriftsteller charakterisiren die reine Primogenitur, d. h. die Linealfolge mit Vorzug der Erstgeburt, auf das bestimmteste. So beschreibt der bekannte Jurist Franz Hotmann schon in der Mitte des XVI. Jahrhunderts mit vollem Verständniß das Wesen der Linealprimogenitur:

„Quemadmodum natu major filius ceteros omnes natu minores excludit, ita stirps natu majoris stirpem natu minoris excludit. —— Suitas semel uni stirpi quaesita, quam diu in ea masculini supersunt, numquam ab ea divellitur — — — in successionibus non tam graduum aut aetatis quam stirpis ratio habetur, nam aetatis praerogativa quidem dominatur, sed in filiorum gradu dumtaxat, qui in liberorum linea primus est, ubi vero ultra filiorum gradum controversia producta est, tum aetatis ratio non habetur, sed loci ac sedis."

In dem Codex Austriacus vom Jahre 1704 sind zahlreiche Fideicommißstiftungen aus dem XVII. Jahrhunderte mitgetheilt, für welche die reine Linealfolge mit Erstgeburt angeordnet ist. Ja, Dr. Ignaz Wildner, welcher in den Fideicommißstiftungen des Oesterreichischen Adels so bewandert ist, bezeugt ausdrücklich:

Daß fast alle Privatfideicommisse der älteren und der neueren Zeit die Successionsweise der Primogenitur haben; — — — — in ganz Mähren soll es unter allen den zahlreichen Fideicommissen nur ein einziges geben, welches nicht die reine Primogeniturfolge hat; ja die Primogenituren waren damals (d. h. im XVII. Jahrhunderte) so häufig und allein an der Tagesordnung, daß an eine andere Art der Fideicommisse gar nicht gedacht wurde.

J. Wildner, „Der Jurist" B. I. S. 12 und 16.

Daher ist es durchaus sach- und sprachgemäß, wenn wir in der Erklärung des Stifters: „daß er alle seine Haab und gutter zu einem Majorat mach", eine Hinweisung auf die Primogenitur finden; besonders da er weiter hinzufügt, daß dieses geschehe:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„in Bedenkhung ich reiflich erwogen, wie nutz und gut zur Erhaltung der Geschlechter solches sey."

Stand es doch schon damals unter allen Sachkundigen fest, daß es eben keine bessere und nützlichere Successionsform zur Erhaltung der Geschlechter gäbe, als die reine Linealfolge mit Primogenitur.

Der Codex Austriacus, welcher die Siegmund-Friedrichsche Stiftungsurkunde aufführt, begnügt sich, diese Verordnung nur bis hierher mitzutheilen. Er giebt den Art. VII., wo Theodor als der älteste Sohn Rudolfs eingesetzt wird und den Anfang des Art. VIII., wo erklärt wird, daß der Gütercompler zu einem Majorat gemacht werde. Mehr schien dem Redactor des Codex nicht nöthig, er fand schon darin, nach dem damaligen Sprachgebrauch, eine klare Anordnung der Primogeniturfolge; alles übrige betrachtete er als eine weitere Ausführung dieses einfachen, selbstverständlichen Satzes.

Für jeden unbefangenen Leser des Art. VIII. wird die Sache durch die nun folgende nähere Beschreibung der Successionsordnung über allen Zweifel erhoben:

„Es solle aber solches Majorat nach volgender gestalt hiemit ein- und aufgerichtet sein und verstanden werden: Nemlich daß nach absterben besagt meines Herrn Vetters graf Theodori als Universalerbens alle meine hinterlassenen und ihm von mir verschafften Hab und Gutter, nichts davon außgenommen, Erstlich auf seinen Eltisten Ehelichen Soh, da er deren zeig solte und nach solches ableiben auf dessen Ersten Sohns Soh fallen solle und also jed zeit (damit daß Majorat um soviel aufrichter erhalten werden möchte, welches vor allem zu beobachten ist) von dem Vater auf den Sohn falle."

Der kinderlose Stifter Siegmund Friedrich hat zunächst im Art. VII. seinen Neffen (oder, wie er sich nach dem damaligen Sprachgebrauche ausdrückt, „seinen Vetter") zum Universalerben eingesetzt. Dieser ist in Art. VIII. als der erste Fideicommißinhaber gedacht; nach dessen Tode soll das Fideicommiß auf seinen ältesten ehelichen Sohn fallen, wenn er mehrere zeugen sollte; nach dem Tode des ersten Sohnes wird des ersten Sohnes Sohn berufen. Darin liegt schon die unzweideutige Sanction der Primogenitur. Denken wir uns den Fall, daß Theodor zwei Söhne A und B gehabt habe, daß aber der ältere Sohn vor ihm mit Hinterlassung eines Enkels C gestorben sei, so würde beim Tode des Theodor der zweite Sohn B dem Erblasser einen Grad näher stehen, als der Enkel C, nach dem Grundsatze der Gradualfolge also den Vorzug vor C haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eine solche, der Linealfolge schnurstracks zuwiderlaufende Berücksichtigung des Grades wollte der Stifter unmöglich machen; denn es kam ihm darauf an, die Linealfolge in ihrer vollen Reinheit zu bewahren. Da gerade der oben erörterte Erbfall der gewöhnlichste ist, wo Primogenitur und Gradualfolge mit einander in Widerspruch treten, so entschied der Stifter denselben auf die unzweideutigste Art, um jeden Gedanken an eine Einmischung der Gradualfolge, also des Majorats im modernen Sinne, abzuweisen. Wenn dagegen behauptet wird: „daß diese Stelle des Fideicommißinstruments die Annahme einer Primogenitur nicht begründen könne, denn auch beim Majorat werde ja der älteste oder erstgeborene Sohn zunächst berufen, nur die Berufung der älteren Linie kennzeichne die Primogenitur," so zeigt diese Behauptung, daß man die Stelle durchaus nicht verstanden hat; denn nicht blos der älteste Sohn A, sondern auch des Sohnes Sohn, d. h. seine gesammte männliche Linie, erhält den Vorzug vor dem B, obgleich dieser dem Grade nach näher steht. Auch neuere Gesetze wissen das Wesen der Primogenitur, im Gegensatze zum Majorat, nicht besser zu definiren, als dadurch, daß sie gerade diesen einen Fall des Conflictes ausdrücklich entscheiden. So bezeichnet das Bayerische Edict von 1818 §. 87 die Primogenitur als diejenige Erbfolge, „vermöge deren der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weiteren männlichen Descendenten weichen muß."

Aber nicht blos in diesem einen Falle, sondern überall und durchaus sollte die Linealfolge beobachtet werden. Der Stifter fährt daher fort:

„und also jeder Zeit."

Wie in diesem einen ausdrücklich entschiedenen Falle, so soll jeder Zeit, d. h. in allen Successionsfällen, wo Lineal- und Gradualfolge mit einander in Conflict gerathen, entschieden werden, also immer zu Gunsten der Linie.

Sehr bezeichnend für die Primogeniturfolge sind auch die Worte: „und also jeder Zeit **vom Vater auf den Sohn falle.**"

Mit diesem Satze charakterisirt der Stifter das Wesen der reinen Primogenitur in seinem innersten Kern; dieses besteht gerade darin, daß die Primogenitur die Descendentenerbfolge par excellence ist, daß bei ihr ein Repräsentationsrecht in infinitum stattfindet, indem selbst der entfernteste Descendent die Stelle seines vorher gestorbenen Ascendenten einnimmt.

Herm. Schulze, das Recht der Erstgeburt ꝛc. S. 397.

Gerade darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen der Primogenitur und dem Majorate im modernen Sinne, indem das ohne Rücksicht auf den einzelnen Erbschaftsfall erworbene und dem Successionsrechte anhängende Erstgeburtsrecht auf die Nachkommen devolvirt wird, das erst durch den Erbschaftsanfall erworbene Majoratsrecht dagegen nicht auf die Descendenten übergehen kann.

G. M. Weber, a. a. O. Bd. IV. S. 50.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verstirbt daher der Major oder der zur Zeit, wo der letzte Besitzer noch am Leben ist, nächste Agnat vor angefallener Erbschaft, so können seine Descendenten das Majoratsrecht nicht erben, sondern das Fideicommiß fällt auf den, der zur Zeit des Erbschaftsanfalles, unter den gleich nahen Agnaten den Jahren nach zufällig der Aelteste ist.

Beim Majorate findet kein Repräsentationsrecht statt; von einem Uebergange des bloßen Successionsrechtes vom Vater auf den Sohn ist nicht die Rede. Allerdings folgt auch hier der älteste Sohn, als nächster Verwandter, seinem Vater, wenn dieser das Fideicommiß bereits erworben hat; aber stirbt der Vater, welcher für seine Person der am nächsten Berechtigte gewesen wäre, ehe der Anfall erfolgt ist, so überträgt er sein Successionsrecht keineswegs auf seinen Sohn, sondern nun entscheidet wieder lediglich die Gradesnähe und der Zufall des Alters. Eine solche Successionsweise, welche das Ueberspringen von einer Linie in die andere sehr begünstigt, wollte der Stifter gerade durch die Vorschrift, „daß das Majorat jeder Zeit vom Vater auf den Sohn falle," unmöglich machen und dadurch festsetzen, daß der Sohn jeder Zeit, d. h. bei allen möglichen Erbfällen, in den erledigten Platz seines Vaters einzutreten habe.

Würde Fürst Heinrich LXIII. bei dem Tode des letzten Fideicommißinhabers noch gelebt haben, so würde Er unbestritten den Vorzug vor seinem jüngern Bruder Heinrich LXXIV. gehabt haben. Dieses Vorzugsrecht soll aber, nach der Absicht des Stifters, nicht blos Etwas rein Persönliches sein, sondern es ist auch mit für die Descendenz, für die gesammte Linie erworben, der Sohn soll seinen Vater repräsentiren, so daß im vorliegenden Falle Heinrich IV. ganz in die Stelle seines durchlauchtigsten Vaters Heinrichs LXIII. einzutreten und ebenso wie dieser Heinrich LXXIV. auszuschließen hat. —

Nicht aus Laune oder Willkür, sondern aus klarer Einsicht in die Natur der Sache will der Stifter gerade diese Erbfolge und keine andere beobachtet wissen; er giebt ausdrücklich den Grund an, weßhalb er die strenge Lineal- oder Descendentenerbfolge angeordnet hat:

„damit das Majorat um soviel aufrichter erhalten werden möchte, welches vor allem zu beobachten ist."

Allerdings trägt jede Fideicommißstiftung in gewisser Weise dazu bei, das Ansehen einer Familie aufrecht zu erhalten, indem ihr ein gewisser Gütercomplex dadurch für alle Zeiten gesichert wird; aber ebenso steht es fest, daß die verschiedenen Successionsordnungen, welche mit einer Fideicommißstiftung verbunden werden können, mehr oder weniger geeignet sind, durch einen ruhigen und gesicherten Erbgang den Wohlstand und das Ansehen einer erlauchten Familie aufrecht zu erhalten. Auch der Stifter ist sich wohl bewußt, daß allerdings schon jedes Fideicommiß in gewisser Beziehung diesem Zweck dient, aber er will auch gerade diejenige Successionsordnung, welche diesem Zweck im erhöheten Maße entspricht; darum bedient er sich der comparativischen Form, „um soviel aufrichter," er will einen modus succe-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dendi, welcher zur Erhaltung der Geschlechter noch mehr geeignet ist, als die anderen etwa auch denkbaren Successionsordnungen. Anerkanntermaßen ist aber zur Sicherung des Erbganges und somit zur Erhaltung der Geschlechter keine Successionsordnung geeigneter, als die Linealfolge mit Vorzug der Erstgeburt. Der wesentliche Vorzug derselben besteht besonders darin, daß sie die successionsfähige Nachkommenschaft in eine unabänderliche Reihe stellt, welche von keinem Zufalle abhängig ist. Während das Majorat ein Ueberspringen von einer Linie zur anderen eintreten läßt, verharrt die strenge Primogenitur, im festen, unabänderlichen Gange, bei einer Linie bis zu deren Erlöschen. Bei einer solchen stabilen Erbordnung ist der Fideicommißfolger unwiderruflich bestimmt; es werden keine vergeblichen Hoffnungen auf die Succession hervorgerufen, wie es überall der Fall sein muß, wo der rein persönliche Gradesvorzug und das natürliche Alter den Ausschlag geben.

Hermann Schulze, das Recht der Erstgeburt ꝛc. S. 398.

Gerade bei umfangreichen Fideicommißherrschaften ist eine solche unabänderliche Successionsordnung von großer wirthschaftlicher Bedeutung. Nichts ermuthigt den Besitzer mehr zur Verbesserung und Vermehrung des Fideicommißgutes, als die sichere Aussicht, daß das Gut seiner Linie bis in die entferntesten Glieder erhalten werde. Aber auch für die Anwärter, welche noch nicht zum Besitz gelangt sind, hat eine solche stätige Linealfolge einen großen Vorzug vor der zufälligen, unstät hüpfenden Gradualfolge. Es liegt gewiß im Interesse des Fideicommißgutes, daß der künftige Besitzer von frühan für seine künftige bedeutsame Stellung erzogen und vorgebildet werde. Wirthschaftliche Verwaltungskenntnisse sind für ihn, wenn nicht unentbehrlich, doch in hohem Grade wünschenswerth. Bei der festen Successionsreihe der Linealfolge kann ein Anwärter, wenn er auch selbst noch nicht im Besitz des Fideicommisses ist, doch darauf rechnen, daß sein ältester Sohn nach seinem, vor dem Anfall des Fideicommisses erfolgten Tode in seine Stelle tritt, er kann also den künftigen Fideicommißerben von frühauf sorgfältig für seinen Beruf vorbereiten. Ganz anders, wo die Gradualfolge entscheidet; hier hängt es lediglich vom Zufall ab, ob ein Anwärter den Tod des letzten Besitzers selbst noch erlebt; stirbt er vor dem letzten Besitzer, so geht sein Successionsrecht nicht etwa auf seinen Sohn über, sondern das Fideicommiß springt vielleicht auf einen andern Verwandten, der zufällig, im Augenblicke des Todes des letzten Besitzers, diesem dem Grade nach näher steht. Die so wichtige Rücksichtsnahme auf die angemessene Erziehung des Fideicommißerben für seine künftige Stellung ist bei dieser Erbfolgeart weniger thunlich; dagegen werden viel leichter vergebliche Hoffnungen rege gemacht, deren Vereitelung Mißstimmung und Zwist in der Familie hervorruft. Davon kann bei der Linealfolge nicht die Rede sein, sie ist eine so einfache, klare und unabänderliche Successionsnorm, daß, wo dieselbe anerkannt ist, Successionsstreitigkeiten fast undenkbar sind.

Alle wissenschaftlichen Autoritäten der älteren und neueren Zeit erkennen, ebenso wie die Gesetzgeber, der Primogenitur den Preis zu und erklären sie für diejenige Successions-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ordnung, welche dem Zwecke aller Fideicommißstiftungen, der Erhaltung der Geschlechter, am meisten entspricht.

Schon der alte Melchior von Ludolf am Ende des XVII. Jahrhunderts hat dies richtig erkannt:

„Utilitas publica, quam pro fine habet juris primogenituraе introductio, si ulla alia in re, certe in familiarum illustrium ac nobilium conservatione elucescit."

Ludolf in introductione primogenituraе, Pars spec. aphor. VIII. No. 14.

Ebenso spricht sich auch der neuere Monograph des Familienfideicommisses, der K. Sächsische Appellationsrath von Salza und Lichtenau auf das bestimmteste für die Primogenitur aus:

„Die Erstgeburtsfolge verdient um deswillen den Vorzug vor den anderen Erbfolgenormen, weil, wenn sie auch von der römischen Erbfolge abweicht, dieser doch mehr sich nähert, als die Majoratsfolge und weil sie ferner das Springen des Fideicommisses von einer Linie in die andere, welches bei der Majoratsfolge stattfindet, verhütet, bei derselben also eine Verbesserung und Vermehrung des Fideicommißgutes eher zu erwarten steht, als bei jener. — — — Auch ist die Linealfolge der Primogenitur als die gewöhnliche Art der Individualsuccession um deswillen vor den übrigen Arten dieser Succession zu begünstigen, weil durch keine andere derselben der Zweck eines untheilbaren Familienfideicommisses so vollständig und sicher erreicht wird."

Gleicher Ansicht ist auch der Präsident Freiherr von Dalwigk in seinem Erbrechte B. III. S. 47:

„Das Uebergehen der Erbfolge von der geraden zur Seiten-Linie in der Art, wie es bei Majoraten geschieht, kann vom Staate nicht begünstigt werden, — — auch ist die Verbesserung und Vermehrung des Fideicommisses bei Majoraten weniger als bei der Primogeniturfolge zu erwarten; so wird auch im Grunde durch Zulassung derselben der Zweck verfehlt, warum die Gesetzgebung dem Adel die Errichtung von Fideicommissen gestattet."

Geleitet von dem richtigen Gedanken, daß zur Erhaltung der Geschlechter keine Successionsordnung dienlicher sei, als die Primogenitur, ging die Gesetzgebung in Bayern soweit, sogar die Privatwillkür des Stifters zu beschränken und zu verordnen, daß bei neu zu errichtenden Familienfideicommissen gar keine andere Successionsordnung eingeführt werden dürfe, als die Erstgeburtsfolge.

Bayerisches Edict von 1818. §. 87.

Soweit ging allerdings die Oesterreichische Gesetzgebung nicht; aber auch sie räumt, aus gleichen Gründen, der Primogenitur im §. 620 des Allgem. bürgerl. Gesetzbuchs einen wesentlichen Vorzug ein, wovon weiter unten (S. 49) die Rede sein wird.

Von diesem in der Wissenschaft, wie in der Gesetzgebung allgemein anerkannten Grundsatze ging auch Graf Siegmund Friedrich in seinem Testamente aus; es lag ihm vor allem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

am Herzen, „daß das Fideicommiß um soviel aufrechter erhalten werde", daß eine Successionsordnung beobachtet werde, „welche nutz und gut sei zur Erhaltung der Geschlechter" und daher konnte und wollte er keine andere Successionsordnung einführen, als die Primogenitur.

Obgleich der Stifter schon mit den bereits erörterten Sätzen die Erstgeburtsfolge hinreichend bezeichnet hat, so sucht er doch, immer wieder mit neuen Wendungen, das Wesen der Linealfolge festzustellen. Er fährt daher fort:

„Und geht vornemlich meine intention dahin, daß dieses Majorat, so lange ein Manßerbe von offt besagt meines Herrn Vetters Theodori lini vorhanden, bei ihnen verbleiben solle."

Hier, und immer wieder von neuem, hebt der Stifter den Vorzug der Linie hervor; nicht der Neffe Theodor allein für seine Person, sondern die ganze von ihm ausgehende Linie wird allen andern Verwandten vorgezogen. Nicht die zufällige Gradesnähe, sondern die feste Linealordnung ist das leitende Princip seiner Verordnung — „darauf geht vornemlich seine Intention — das ist vor allem zu beobachten."

Wäre daher sein Neffe Theodor vor ihm, mit Hinterlassung von Mannserben verstorben, so würde nicht etwa Theodors zweiter Bruder, der ja dem Stifter dem Grade nach am nächsten verwandt gewesen wäre, gefolgt sein, sondern selbst der entfernteste Descendent Theodors würde den Bruder ausgeschlossen haben.

Wie ist es möglich, die Linealordnung schärfer zu bezeichnen? Wie kann man hier nur irgend an Majorats- oder Gradualfolge denken? Das Wesen der letztern besteht ja gerade darin, daß auf die Linie gar keine Rücksicht genommen wird, „nulla habita lineae ratione," wie schon die älteren Juristen es charakterisiren.

In den folgenden Sätzen sucht der Stifter die von ihm beabsichtigte Successionsordnung durch eine reiche Casuistik zu erläutern. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß seine Ausdrucksweise dabei wohl einigermaßen schwerfällig und verworren erscheint, wie es fast bei allen Fideicommißstiftungen aus der älteren Zeit der Fall ist; aber bei einem tieferen Eindringen in den Sinn der Worte, bei einer Berücksichtigung der damaligen, noch weniger feststehenden Rechtssprache, bei einer tieferen Betrachtung, nicht blos einzelner abgerissener Stellen, sondern des Gesammtinhalts und Zusammenhangs des ganzen Artikels ergiebt sich das befriedigende Resultat, daß die nun folgenden Sätze mit der Hauptstelle am Anfange des Art. VIII, wodurch die Primogenitur klar und unzweideutig festgestellt worden ist, im besten Einklange stehen.

Um die einzelnen Sätze zu verstehen, muß man sich vor allem den ganzen Gedankengang des Stifters in Art. VII. und VIII. seiner Verordnung lebhaft vergegenwärtigen. Er beobachtet bei der Berufung zur Erbfolge eine ganz bestimmte Stufenfolge.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Art. VII. beschäftigt er sich mit der Erbeseinsetzung Theodors; darauf geht er im Art. VIII. dazu über, wie es nach dem Absterben Theodors gehalten werden soll; er unterscheidet dabei wieder zwei Hauptfälle, welche er beide mit „nemlich" einleitet:

1) Nämlich den Fall, daß Theodor Mannserben hinterläßt (von den Worten: „nemlich daß nach absterben besagt meines Herrn Vetters graf Theodori — auf den Eltisten und seinen nechsten befreundeten");

2) Nämlich den Fall, daß Theodor keine Mannserben hinterläßt, und also die Succession auf seine Brüder und deren Mannserben zu gelangen hat. (Von den Worten: „nemlich wenn deß Theodori Mannßsuccession abgestorben ——— jedoch mit dieser expressen condition.")

Erst am Schlusse des ganzen Artikels gelangt der Stifter zu dem Falle, wo der ganze Rudolfische Mannsstamm als ausgestorben gedacht wird. Da dieser Schlußsatz bereits in dem ersten Abschnitte dieser Schrift seine hinreichende Erörterung gefunden hat und anerkanntermaßen feststeht, daß die, für den Rudolfischen Mannsstamm vorgeschriebene Successionsordnung auch für den, jetzt im Besitz befindlichen Rudolfischen Weibsstamm den Ausschlag zu geben hat: so haben wir uns jetzt lediglich mit demjenigen Theile des Art. VIII. zu beschäftigen, welcher die Nachfolge unter Rudolfs Söhnen regelt. Wir folgen auch hier der Anordnung der Stiftungsurkunde und betrachten zuerst den Fall, wo Theodors Mannsstamm als noch blühend angenommen wird.

I. Succession in Theodors Mannsstamm.

Die Worte, wodurch das Successionsprincip der Linealprimogenitur in seinen allgemeinen Grundzügen klar und unzweideutig festgesetzt wird, haben ihre genügende Erörterung gefunden. Sie lauten im Zusammenhange:

„Nemlich daß nach absterben besagt meines Herrn Vetters graf Theodori als Universalerbens alle meine hinterlassenen und ihm von mir verschafften Hab und Gutter, nichts davon außgenommen, Erstlich auf seinen Eltisten Ehelichen Soh, da Er deren zeig solte und nach solches ableiben auf dessen Ersten Sohns Soh fallen solle und also jed zeit (damit daß Majorat um soviel aufrichter erhalten werden möchte, welches vor allem zu beobachten ist) von dem Vatter auf den Sohn falle und geht vornemlich meine intention dahin, daß dieses Majorat, so lange ein Manßerbe von offt besagt meines Herrn Vetters Theodori lini vorhanden, bei ihnen verbleiben solle."

So weit geht die Feststellung des allgemeinen Princips; nun folgt die Erläuterung desselben durch Entscheidung einzelner fingirter Erbfälle, zunächst im Theodorischen Mannsstamme:

„und zwar wan eine von meines Herrn Vetters Theodori Sohns linia absterben würde,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

solle solches majorat von deß abgestorbenen, welch de Eltiste seiner lini und possessor dessen gewest, auf den Eltisten und seinen nechsten befreundeten" ——— fallen.

Der Stifter fingirt also hier, daß Theodor Söhne gehabt habe und daß von diesen Söhnen wieder Linien ausgegangen seien. Seine Vorstellungsweise wird durch folgende Tafel erläutert:

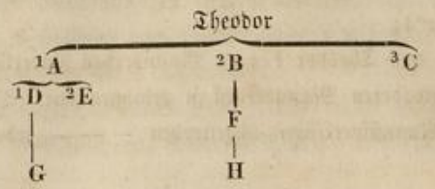

Das Fideicommiß ist im vorliegenden Falle vom Theodor auf den A, vom A auf den D, vom D auf den G, also immer vom Vater auf den Sohn, gefallen, nun ist auch E als letzter Besitzer gestorben und also der Fall eingetreten, daß eine von Theodors Söhneslinien, nämlich die Linie des A, abgestorben ist. Der letzte Besitzer E ist „der Eltiste seiner Lini" gewesen, d. h. der Aelteste, nicht nach den Grundsätzen des Seniorats, auch nicht nach denen des Majorats, sondern der Aelteste nach den Grundsätzen der Linealfolge, also der Repräsentant der ältesten Linie, der Primogenitus. Ist nun die ganze Söhneslinie des A abgegangen, so fällt das Majorat wieder auf den „Eltisten", d. h. nicht etwa auf den Agnaten, welcher unter den, dem letzten Besitzer dem Grade nach nächsten Verwandten der „Eltiste" ist, sondern auf den Repräsentanten der ältesten Linie, wie es consequentermaßen verstanden werden muß; also wäre B todt, so würde F „der Eltiste seiner Lini" dem C vorgehen, obgleich dieser dem letzten Besitzer E einen Grad näher steht.

Wenn das Testament sagt, daß das Majorat fallen solle von dem letzten Besitzer „auf den Eltisten und seinen nechsten befreundeten," so läßt dies zwei Auslegungen zu, welche aber gleichmäßig die Annahme der Primogenitur unterstützen. Es ist möglich, daß der Stifter absichtlich die Wortstellung so gewählt hat: „auf den Eltisten und seinen nechsten befreundeten" und damit etwas anderes hat sagen wollen, als ob es hieße: auf seinen eltisten und nechsten befreundeten. In diesem Falle würden sich die Worte: „und seinen nechsten befreundeten" nicht auf den letzten Besitzer zurückbeziehen, sondern soviel ausdrücken als: auf den nächsten Befreundeten des Aeltesten oder Erstgebornen. Dies ist aber zunächst sein Sohn, überhaupt seine Descendenz, also soll nicht blos F selbst dem C vorgehen, sondern auch, wenn F bereits verstorben sein sollte, soll sein Sohn H, als sein nächster Befreundeter, ganz an seine Stelle treten.

So sehr diese Auslegung dem übrigen Inhalte der Stiftungsurkunde entspricht und die Annahme der Primogenitur unterstützt, so darf man, bei der ganzen Schreibart der damaligen Zeit, auf die Wortstellung nicht allzu viel Gewicht legen und es ist ebenso möglich, daß der Stifter nichts anderes hat ausdrücken wollen, als ob er gesagt hätte: „auf seinen eltisten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und nechsten befreundeten", so daß der Aelteste und der Nächste dieselbe Person sind. Aber auch diese zweite Auslegung führt zu demselben Resultat, denn wir werden unten (S. 42) bei dem Passus, wo es heißt: „auf den negsten befreindeten und Eltisten", ausführlich darthun, daß die beiden Worte „Aeltester" und „Nächster" gerade in ihrer Nebeneinanderstellung, in ihrer Beziehung auf dieselbe Person, nichts anderes als den Primogenitus bedeuten können.

Schon hier sei jedoch bemerkt, daß es keineswegs sprachwidrig und gezwungen ist, wenn man das Wort „Aeltester", besonders in älteren Fideicommißurkunden, nicht auf das physische Alter, sondern auf das Alter der Linie bezieht. Dafür sprechen sich die wissenschaftlichen Autoritäten mit Bestimmtheit aus. So sagt C. J. A. Mittermaier in seinem Deutschen Privatrecht B. II. §. 450:

„Wenn in den Urkunden von Vorzug des Aeltesten die Rede ist, so wird der Aelteste in der Linie darunter verstanden."

Damit stimmt auch der öfters erwähnte Salza und Lichtenau a. a. O. S. 148 überein:

„Im Zweifel ist vielmehr das Wort „Aeltester" auf das Alter der Linie, nicht auf das physische Alter der Familienglieder zu beziehen und drückt allein und ohne Beisatz präsumtiv die Primogenitur aus."

Ganz das Gleiche behauptet auch der Freih. von Dalwigk a. a. O. S. 47:

„Das Wort „Aeltester" drückt die Primogenitur aus."

Sind diese Schriftsteller der Ansicht, daß das Wort „Aeltester" schon an und für sich auf die Primogenitur zu beziehen sei, so muß dies hier um so unzweifelhafter sein, als es ausdrücklich „der Eltiste **seiner Lini**" heißt und der ganze Zusammenhang fortwährend auf die Linealfolge hinweist.

II. Succession nach Abgang des Theodorischen Mannsstammes in den Linien seiner Brüder.

Diese wird durch folgende Worte geregelt:

„Wenn deß Theodori Mannßsuccession abgestorben, solle alßdann desselben Eltisten verstorbenen negster und eltister Brud oder Vetter von meines Herrn Bruders Graf Rudolfs Seel. Söhnen herkommende succediren, non attento da gleichselbig von meines Herrn Vettern jüngern oder Eltisten Söhnen einer herkomme. Sond gleich alß wan es ihnen ab intestato von seinen negsten befreindeten zukomme, doch mit diesem unterschiedt, da zwei od mehr in gleich gradu im leben waren, daß auf den Eltisten von Jahren und hernach seine succession in descendenti linea, biß selbige wiederum abstirbt, fallen solle. Wan aber auch diese absterben würde, so solle es, wie vorgemelt, auf deß abgestorbenen negsten befreindeten und Eltisten fallen."

Auch hier wird die Einsicht in die vom Stifter fingirten und entschiedenen Erbfälle durch eine Stammtafel befördert:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

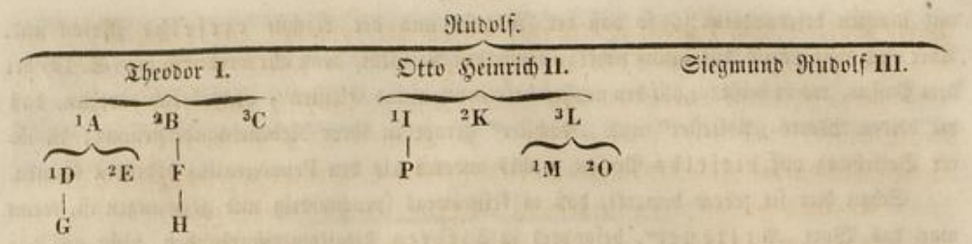

Im vorliegenden Falle wird der ganze Mannsstamm des erstgebornen Sohnes Theodor als ausgestorben gedacht. Es soll „alßdann desselben Eltisten verstorbenen negster und eltister Brud" succediren. Sprachlich und nach dem ganzen Zusammenhange sind die Worte „desselben Eltisten verstorbenen" auf Theodor selbst zu beziehen. Theodor ist ja der älteste Sohn Rudolfs und wird hier als verstorben fingirt; ja, eine Beziehung dieser Worte auf einen etwaigen letzten Besitzer aus dem Theodorischen Stamme ist unmöglich, denn hätte ein solcher letzter Besitzer z. B. G oder H noch einen Bruder gehabt, so hätte ja von einem Aussterben der Theodorischen Linie nicht die Rede sein können. Wenn man dem Stifter hier also nicht einen baaren Unsinn unterschieben will, so kann er unter dem „Eltisten verstorbenen" hier nur Theodor selbst, nicht einen etwaigen letzten Besitzer aus seinem Stamme verstanden haben. Er beruft zunächst dieses verstorbenen Theodors nächsten und ältesten Bruder.

Will man, wie dies von Seiten des Fürsten Heinrich LXXIV. geschieht, hiermit eine Gradualfolge angeordnet finden, so ist die Bezeichnung „nächster Bruder" ein Unding; denn nach der Gradesnähe betrachtet, stehen sich ja alle Brüder vollkommen gleich, es ist einer so nahe wie der andere und kann daher von einem nächsten Bruder nicht die Rede sein. Einen guten Sinn giebt diese Bezeichnung dagegen, wenn man sie im Sinne der Primogenitur auslegt. Der nächste Bruder ist darnach derjenige, welcher der Primogenitur am nächsten steht, also unter mehreren Brüdern derjenige, welcher nach Wegfall des Erstgebornen nun der Aelteste an Jahren ist. Wenn also der Aelteste, Theodor, ohne männliche Descendenz verstorben ist, kommt sein nächst-ältester Bruder, Otto Heinrich, an die Reihe. Es ist keineswegs unlogisch, diesen nun als Erstgeborenen zu bezeichnen; im physischen Sinne kann es freilich immer nur Einen Erstgeborenen geben, aber juristisch ist auch der zweite resp. dritte Bruder, welcher in den erledigten Platz des ersten einrückt, ein Primogenitus geworden, weil auf ihn die Rechte der Erstgeburt übergegangen sind.

Aber neben dem Bruder steht auch der Vetter: „Bruder oder Vetter." Es ist ja möglich, daß nach dem Tode Theodors der nächst-älteste Bruder, also hier Otto Heinrich, schon abgegangen ist, da soll nun keineswegs die Succession sogleich auf den dritten Bruder Siegmund Rudolf springen; das Vorzugsrecht des nächst-ältesten Bruders ist kein rein persönliches, sondern er transmittirt es auf seine gesammte männliche Descendenz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese kann aber nicht bestimmter bezeichnet werden, als durch den Beisatz „Vetter", denn nach dem Sprachgebrauche des Testaments bedeutet „Vetter" immer Brudersſohn. Ist daher der nächst-älteste Bruder nicht mehr am Leben, so wird er durch seinen Sohn repräsentirt, welcher, dem Verstorbenen Theodor gegenüber, als Vetter d. h. Brudersſohn erscheint. Daß gerade der Brudersſohn Theodors hiermit gemeint sei, wird durch den Zusatz: „von meines Herrn Bruders Graf Rudolfs Seel. Söhnen herkommend", über allen Zweifel erhoben. Auch ist es sehr bezeichnend, daß nur von Einem Vetter die Rede ist, welcher an die Stelle des nächst-ältesten Bruders zu treten hat, weil nach dem Gesetz der Primogenitur in der ganzen Linie der Eine Vetter unabänderlich bestimmt ist, welcher in den erledigten Platz seines verstorbenen Ascendenten einzurücken hat.

Aber selbst damit hat sich der Stifter noch nicht genug gethan; er will immer von neuem und für alle Fälle den Satz einprägen, daß alle Vettern, die von dem nächst-ältesten Bruder abstammen, den Vorzug haben sollen vor dem jüngsten Bruder, Siegmund Rudolf. Er fügt daher weiter hinzu:

„non attento da gleichselbig von meines Herrn Vettern jüngern oder Eltisten Söhnen einer herkomme."

„Mein Herr Vetter", d. h. der Vetter oder Brudersſohn des Stifters, ist Otto Heinrich; dieser hat, nach der Annahme des Stifters, mehrere Söhne, die wir I, K, L genannt haben. Es soll, nach obigen Worten, also gar nicht darauf ankommen, ob nun jemand von dem ältesten oder jüngsten Sohne Otto Heinrichs herstammt; ja selbst ein Descendent der jüngsten Linie des L, also M und nach ihm O, hat immer noch als ein Vetter aus der zweiten, der Otto-Heinrichschen Linie, den Vorzug vor dem dritten Bruder Siegmund Rudolf; erst wenn alle Vettern des Otto-Heinrichschen Stammes, also auch die aus der jüngsten Linie des L, abgegangen sind, fällt das Fideicommiß auf den dritten Bruder Siegmund Rudolf und seinen etwaigen Mannsstamm.

Dieses Repräsentationsrecht, wornach die Vettern, d. h. die Neffen und Großneffen Theodors an die Stelle von dessen Bruder, Otto Heinrich ihren Ascendenten, aufrücken sollen, charakterisirt der Stifter folgendermaßen:

„gleich alß wan es ihnen ab intestato von seinen negsten befreindeten zukomme."

Jede fideicommissarische Succession findet in Folge der ausdrücklichen Verordnung eines Stifters statt, bildet also schon dadurch, ebenso wie durch ihre ganze rechtliche Natur, einen Gegensatz zur Intestatsuccession. Der Stifter kann also nur eine gewisse Aehnlichkeit der von ihm gewollten Successionsordnung mit der Intestaterbfolge vor Augen gehabt haben.

Eine solche Aehnlichkeit bietet nun allerdings die Primogenitur im höheren Grade, als die anderen fideicommissarischen Successionsordnungen des Majorats und Seniorats; sie nä-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hert sich, wie Salza, Dalwigk und andere Schriftsteller richtig bemerken, mehr der gewöhnlichen Intestaterbfolge.

Salza und Lichtenau a. a. O. S. 151.

Dalwigk a. a. O. S. 49:

„Wenn auch die Erstgeburtsfolge von der gewöhnlichen Erbfolgeordnung abweicht, so nähert sich dieselbe doch der letzteren mehr, als die Majorats- und Senioratsfolge."

Diese größere Analogie beruht eben in dem ausgedehnten Repräsentationsrecht, kraft dessen bei der Primogenitur der Descendent immer in den Platz seines verstorbenen Ascendenten einrückt, während beim Majorat der Zufall des Grades und des Alters entscheidet und ein Major, der vor dem Anfall des Fideicommisses verstirbt, niemals sein Vorzugsrecht auf seine Descendenten transmittiren kann (S. 31).

Gerade auf diese Analogie der Primogeniturfolge mit der Intestatsuccession kam es dem Stifter an. Er verordnet daher:

Alle Descendenten aus der Linie des nächst-ältesten Sohnes (also Otto Heinrichs), mögen sie von dessen ältestem oder jüngstem Sohne abstammen, also selbst die Descendenten des L, haben den Vorzug vor dem dritten Bruder Siegmund Rudolf, und zwar so, daß sie ähnlich, wie bei der Intestaterbfolge, in die Stelle ihres verstorbenen Ascendenten einzurücken haben (also z. B. M und dann O in den Platz des L).

Der Stifter in seiner unermüdlichen Casuistik möchte alle möglichen Fälle berücksichtigen und ausdrücklich entscheiden. Er fährt daher fort:

„doch mit diesem unterschiedt, da zwei od mehr in gleich gradu im leben waren, daß auf den Eltisten von Jahren und hernach seine succession in descendenti linea, biß selbige wiederum abstirbt, fallen solle."

Wenn jene Analogie mit der Intestaterbfolge in Bezug auf das Repräsentationsrecht Platz greift, so findet doch auch wieder ein Unterschied statt, nämlich bei der gewöhnlichen Intestaterbfolge sind alle Söhne oder Brüder vollkommen gleich, sie succediren gemeinsam; anders bei der Primogeniturfolge, hier schließt der Aeltere den Jüngeren aus. Der Stifter dachte mit diesem Satz: „da zwei od mehr in gleich gradu im leben waren" — an folgende Fälle:

1) Nach dem kinderlosen Tode des Theodor sind Otto Heinrich und Siegmund Rudolf in gleichem gradu vorhanden; hier hat der Aelteste an Jahren den Vorzug, also Otto Heinrich.

2) Nach Otto Heinrichs Tode sind seine drei Söhne I, K, L im gleichen Grade verwandt; hier hat zunächst I, dann K den Vorzug vor L.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) Sind aber I, K und L verstorben und nur M und O als gleichgradige Anwärter vorhanden, so hat wieder der Aeltere M den Vorzug vor O.

Aber dieser Vorzug wird nicht nur für die Person, sondern für die ganze Descendenz mit erworben, er haftet „an der Descendentenlinie, bis diese wiederum abstirbt.“ Hat also I als der älteste vor den gleichgradigen K und L den Vorzug, so hat er ihn nicht nur für sich selbst, sondern auch für den P und seine gesammte männliche Descendenz erworben. —

Uebrigens ist wohl zu bemerken, daß hier in der ganzen Verordnung das Wort „gradus“ zum ersten und einzigen male vorkommt. Da die, in diesem Absatze enthaltene Vorschrift des Stifters in vollem Einklange mit dem Wesen der Primogenitur erklärt werden kann, so wäre es jeder gesunden Auslegungskunst zuwider, wenn man aus diesem einmaligen Vorkommen des Wortes „Grad“ sogleich auf eine Gradualfolge oder ein Majorat schließen wollte, dessen Annahme mit allen übrigen klaren Vorschriften des Stifters, mit dem ganzen Geiste und innern Zusammenhange der Stiftungsurkunde in offenbarem Widerspruche stehen würde.

Auch ist nicht zu übersehen, daß in der damaligen Zeit auch in anderen Fideicommißurkunden nicht selten von Graden die Rede ist, bei denen die Primogenitur ebenso bestimmt wie hier, ja mit ausdrücklicher Benennung dieser Successionsart festgesetzt ist.

So verwilligte der Kaiser Leopold I. im Jahre 1685 einer Gräfin Sinzendorf:

„daß sie ihr obbedeutetes vorhabendes fideicommissum familiae perpetuum in forma primogenituraе in gewöhnlicher Form und nach Ausweisung der königlichen Landesordnung verfassen und die gradus successionis aussetzen könne.“

Mitgetheilt in der Zeitschrift „Der Jurist“ B. I. S. 1.

Noch bezeichnender ist eine andere Fideicommißurkunde aus derselben Zeit, wo die Primogenitur und der Vorzug des Grades so nebeneinander gestellt werden, daß man deutlich ersieht, wie wenig man damals bei Erwähnung des Grades an eine Gradualfolge im heutigen Sinne dachte, welche ja den Gegensatz der Primogenitur bildet. Ein Großvater errichtete zwei Fideicommisse für seine zwei Enkel mit der Bestimmung:

„daß Sie beide, meine Enkel, nach Absterben ihres Vaters, in diese zwei, denselben zugewiesenen Fideicommißgüter und ihre eheliche männliche Descendenz direct secundum gradus praerogativam in infinitum nach Ordnung und Recht der Primogenitur succediren.“

Dr. Ignaz Wildner, welcher hunderte von Oesterreichischen Fideicommißurkunden vor Augen gehabt hat, stellt daher für den Sprachgebrauch der älteren Fideicommißurkunden die Behauptung auf:

„Es ist durchaus nicht ausgemacht, daß Gradus soviel als unser Verwandtschaftsgrad bedeute —— es hat somit nur die eigenthümliche Bedeutung: „Stufe, Absatz“, woraus dann durchaus kein Argument auf ein Majorat zulässig ist.“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hierauf folgen die Worte:

„Wann aber auch diese (d. h. die zur Succession gekommene Descendentenlinie des Aeltesten oder Primogenitus) absterben würde, so solle es wie vorgemelt, auf des abgestorbenen nechsten befreindeten und eltisten fallen."

Es ist bereits oben gezeigt worden, daß das Wort „Aeltester" schon an und für sich häufig zur Bezeichnung des Repräsentanten der ältesten Linie, des Erstgeborenen, gebraucht wird (S. 37); noch bestimmter weist darauf die Verbindung von „Nechster und Aeltester" hin. Gerade die Verbindung dieser beiden Eigenschaften in Einer Person ist ein Widerspruch vom Standpunkt des Gradualmajorats, während sie, im Sinne der Primogenitur ausgelegt, ihre sehr gute Bedeutung erhält.

Der Stifter will beide Eigenschaften an dem Fideicommißnachfolger vereinigt haben, er soll in allen Fällen der älteste und **zugleich** der nächste Verwandte des letzten Besitzers sein. Nimmt man nun, wie von anderer Seite geschieht, hier das „nächst" nach dem Grade der Verwandtschaft und das „ältest" nach den Geburtsjahren, so erhält die Vorschrift des Stifters für die meisten Successionsfälle eine sich widersprechende und unmögliche Vorschrift, weil häufig der, welcher dem Grade nach der nächste zum letzten Besitzer ist, den Geburtsjahren nach ein jüngerer Verwandter in der Familie ist, und umgekehrt der den Geburtsjahren nach älteste häufig ein dem Grade nach entfernterer ist. Nur ausnahmsweise kann es vorkommen, daß die dem Grade nach nächste Person zugleich auch die den Geburtsjahren nach älteste ist. Mithin würde daher der Stifter für die meisten Successionsfälle eine unmögliche, also keine Regel aufgestellt haben.

Können wir daher, ohne den Worten Gewalt anzuthun, eine Auslegung finden, welche eine für alle Fälle anwendbare Regel aufstellt, also dem Stifter statt einer widersprechenden eine vernünftige Vorschrift in den Mund legt, so muß eine solche Auslegung gewiß den Vorzug verdienen; sie wird dadurch gewonnen, daß man die beiden, hier für dieselbe Person geforderten Eigenschaften auch in demselben Sinn, d. h. in Beziehung auf die Linie, auslegt.

In der Wissenschaft, wie in der Gesetzgebung, unterscheidet man eine ältere und eine jüngere Linie; man nimmt nicht nur ein Alter nach den Geburtsjahren, sondern auch nach der Linie an, sodaß alle Personen, welche in der ältesten Linie stehen, der Linie nach älter sind, als alle anderen Familienglieder, welche nicht in dieser ältesten, sondern in einer jüngeren Linie stehen.

Aber auch das Wort „nächst" darf, wie Salza und Lichtenau bemerkt, nicht einseitig nur auf die Gradesnähe bezogen werden; es giebt nicht nur eine Nähe nach Graden, sondern auch eine Nähe nach Linien. Dieser Sprachgebrauch kommt im Langob. Lehenrecht, wie im neueren Privatrecht vor. So heißt es in der berühmten Stelle II. F. 50, wo ausdrücklich der Vorzug der älteren Linie vor allen jüngeren angeordnet wird:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„et hoc est quod dicitur ad proximiores pertinere. Isti vero proximiores dicuntur respectu aliarum linearum."

So ist auch nach dem Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuche selbst ein Descendent im vierten Grade dem Erblasser näher, als ein Ascendent des ersten Grades oder ein Bruder, weil er, trotz der großen Entfernung des Grades, der Linie nach näher ist, als Ascendenten und Brüder. Auch neuere Hausgesetze und Verfassungen brauchen den Ausdruck „nächst", um damit die Nähe nicht nach dem Grade, sondern nach der Linie zu bezeichnen. So spricht die Preußische Verfassung Art. 56. die Regentschaft dem Agnaten zu, „welcher der Krone am nächsten steht." Damit meint sie nicht den Prinzen, welcher zufällig dem König dem Grade nach am nächsten verwandt ist, sondern den volljährigen Agnaten, welcher nach der Ordnung der reinen Lineralfolge am nächsten zur Succession berufen ist.

Dafür, daß auch hier die Nähe der Linie nach und ebenso das Alter der Linie nach zu verstehen sei, sprechen die triftigsten Gründe:

1) So allein wird der Widerspruch vermieden, welcher bei der Auslegung im Sinne der Gradualfolge für die meisten Successionsfälle entstehen würde, indem sich die Nähe des Grades und das höchste Alter nach den Geburtsjahren nur ausnahmsweise in Einer Person vereinigt finden.

2) Nur so wird der Vorschrift des Stifters für alle Successionsfälle volle Anwendbarkeit gesichert, denn nur so ist es möglich, daß jeder Successor der älteste und zugleich der nächste ist, indem dann unter denen, welche die älteste Linie bilden, also der Linie nach die ältesten sind, derjenige folgt, welcher in dieser Linie der nächste ist, so daß er die entfernteren derselben Linie, der Vater den Sohn, dieser den Enkel u. s. f. ausschließt, d. h. daß immer der älteste und nächste folgt.

3) Da der Stifter in seinem Testamente fortwährend von Linien spricht, so ist es gewiß, daß er diese beiden Ausdrücke „ältest" und „nächst" nur in Beziehung auf die Linie genommen hat, mithin den Aeltesten der Linie nach und den Nächsten der Linie nach zum Fideicommißnachfolger berufen hat. Ist nun hier der, nach der Linie Aelteste und unter allen, welche in derselben ältesten Linie sich befinden, der in dieser Linie Nächste (der Vater vor dem Sohne, dieser vor dem Enkel) berufen, so wird die, in der ganzen Stiftungsurkunde klar angeordnete Primogenitur auch durch obigen Satz von neuem bestätigt.

Von Gewicht ist es, daß wir auch hier die Autorität von Ignaz Wildner vollständig für uns haben: derselbe erörtert, von rein wissenschaftlichem Gesichtspunkt, eine Fideicommißurkunde, in welcher ebenfalls diese sich scheinbar widersprechenden Ausdrücke „Aeltester und Nächster" nebeneinander vorkommen und entscheidet ganz in der oben angeführten Weise:

„Man muß zu dem Resultate, es sei eine Primogenitur angeordnet, gelangen, wenn man auch blos den Ausdruck: „„ältester und nächster Befreundeter des letzten Besitzers" scharf in das Auge faßt."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hierauf fährt der Stifter fort:

„jedoch mit dieser expressen condition und Vorbehalt, daß der, welch dieses Majorats fähig will, sich gut Edl (da er in den Ehestandt zu tretten willens) verheirathe, die Er zur Ehe nimbt, wenigst ihre Sechzehn agnaten Edl probiren kan, in widrigen fahl, da er sich nicht Edl und schlechter, alß gemelt, verheiradet, soll Er dieses Majorats sambt seinen auß solch Ehe herkommendten Kindern, nicht fähig sein, sonde solle auf den negsten, Er seie sein deß übel verheiraten brud, Vetter, auch Soh (da er etwa vorhero gut verheiradet gewest und von solch Ersten Ehegemahin Mauß Erben hette) fallen und also stedts observiret werd. Es sollen auch hiermit so geistlich werd, ausgeschlossen sein."

Die hier in Betreff der Eheschließung getroffene Verordnung des Stifters ist außer Streit; der an und für sich, nach dem Recht der Erstgeburt zunächst zur Succession berufene Agnat, Fürst Heinrich LXIX. Reuß-Köstritz, ist stiftungswidrig verheirathet. Da von seiner Nachfolge daher nicht die Rede sein kann, außer ihm aber in der Linie Heinrichs VI. kein weiterer Agnat vorhanden ist, so muß nach dem Grundsatze der Primogenitur zu dem nächsten Ascendenten Heinrich XXIV. aufgestiegen werden. In dessen Linie ist aber gegenwärtig Fürst Heinrich IV. nach dem oben erörterten Grundsatze der Linealfolge „der Aelteste und Nächste", also der allein berechtigte Successor.

Die nun folgende Anordnung des Stifters bezieht sich auf die Erlaubniß, welche er dem Fideicommißfolger gegeben hat, die in den Oesterreichischen Erblanden liegenden Fideicommißgüter zu verkaufen und mit deren Kaufpreise Güter im Reiche zu erwerben; doch sollen diese neuerworbenen Güter, als Surrogat, demselben fideicommissarischen Verbande einverleibt und ganz auf gleiche Weise vererbt werden:

„und gebet mein intent und willen einig und allein dahin, daß Er so vill in den Werth, alß meine Verlassenschaft außtregt, so woll in ligend, alß fahrend, und er von mir ererbet, zu einem Mairat auf sein und seiner Brüd linien mache, und einrichte, daß Mein ganze Verlassenschafft, im Werth darzu angewendet werde, damit es allezeit unverthuelich, bei seyer und seyer Brüd linien verbleibe, nichts mehr davon geändert, und in guten standt erhalten werde."

Hier interessirt uns nur die immer von neuem hervorgehobene Bedeutung der Linien, es soll das Fideicommiß immer streng in den Linien verbleiben. Also auch hier wird gerade das Gegentheil des Majorats angeordnet, welches sich, wie Bluntschli richtig sagt, dadurch von der Primogenitur unterscheidet: „daß es nicht der Linie folgt, sondern den Sprung von einer Linie zur andern nicht scheut."

Bluntschli, deutsches Privatrecht B. II. S. 457.

Somit enthält die Stiftungsurkunde eine, von Anfang bis zu Ende

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in den verschiedensten Wendungen wiederholte, unzweifelhafte Sanction der reinen Linealfolge mit dem Vorzug der Erstgeburt.

Von einer Verschiedenheit der Successionsordnung, je nachdem die Descendenten oder Collateralen des letzten Besitzers berufen sind, spricht der Stifter nirgends. Wenn daher von der andern Seite behauptet wird, daß zwar für die Descendenten des letzten Besitzers die Linealfolge gelte, daß aber unter dessen Collateralen Gradesnähe und Altersvorzug zu entscheiden haben, so ist dies eine durchaus unbegründete Behauptung. Abgesehen davon, daß in der Stiftungsurkunde nicht die geringste Andeutung für eine solche Verschiedenheit der Erbfolge zu finden ist, läßt sich kein vernünftiger Grund denken, warum der Stifter für die Seitenverwandten die Erbfolge in einer so abweichenden Art geordnet haben sollte. Vom Standpunkte des kinderlosen Stifters war ja schon Theodor, des Bruders Sohn, ein Seitenverwandter, es fiel somit das Fideicommiß sogleich an einen Collateralen und doch wurde gerade für Theodors Mannsstamm die strengste Linealfolge angeordnet.

Nur dadurch, daß man gegnerischer Seits die Worte „Aeltester und Nächster" einseitig auslegt und aus dem Zusammenhange der Stiftungsurkunde herausreißt, kann man dazu kommen, eine so anomale Erbfolgeordnung, gegen Wort und Geist der Stiftungsurkunde, sich zurecht zu construiren. Wollte man aber selbst der andern Seite einmal einräumen, daß die Worte „auf den Eltisten und seinen negsten befreindeten" auf eine Gradualfolge zu deuten seien, so würde dieses Princip beim gegenwärtigen Successionsfall doch nicht Platz greifen können. Die Gradualfolge würde nämlich, selbst nach der gegnerischen Annahme, nur dann einzutreten haben, „wan eine von meines Vetters Theodori Sohns linia absterben würde." Dieser Fall liegt aber hier keineswegs vor. Da die Succession im Rudolfischen Weibsstamm so geregelt ist, wie im Mannsstamm, so tritt Anna Elisabeth von Sinzendorf ganz an die Stelle Theodors; die erstgeborene Tochter succedirt wie ein erstgeborener Sohn. Anna Elisabeths Sohnslinie ist aber die Heinrichs XXIV., des Stammvaters des Hauses Köstritz. Innerhalb der Theodorischen Sohnslinien gilt aber selbst, nach der gegnerischen Auffassung, die reine Primogeniturfolge. Da nun gegenwärtig diese erstgeborene Sohnslinie Heinrichs XXIV. in voller Blüthe steht, so kann im vorliegenden Falle von einem Ueberspringen in eine Seitenlinie, nach dem Princip der Gradualfolge, selbst nach der gegnerischen Ansicht nicht die Rede sein und muß der vorliegende Erbfall in descendenti linea Heinrichs XXIV. lediglich nach den Grundsätzen der Primogenitur geregelt werden. Wenn man daher selbst der andern Seite die äußerste Concession machen wollte (was übrigens bei einer richtigen Einsicht in den ganzen Zusammenhang der Stiftungsurkunde unmöglich ist), daß in einem gewissen Falle, nämlich bei Absterben einer Theodorischen Sohnslinie, das Gradualprincip einzutreten habe, so wäre doch damit für Herrn Heinrich LXXIV. im vorliegenden Falle nicht das geringste gewonnen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 3.

Präcedenzfälle bei der Succession in die Fideicommisse Haggenberg und Ernstbrunn.

I. Erbfall im Jahre 1747. Uebergang vom Rudolfischen auf den Hans-Joachimischen Mannsstamm.

Siegmund Friedrich starb am 28. Februar 1679; sein Neffe Theodor erhielt die Fideicommißherrschaft Haggenberg als erster Besitzer, starb aber unvermählt, ihm folgte daher sein Bruder Otto Heinrich im Jahre 1706, aber auch dieser starb ohne Descendenz im Jahre 1710, so fiel das Fideicommiß, in Gemäßheit der Stiftung, auf den dritten Sohn des Grafen Rudolf, den Grafen Siegmund Rudolf.

Dieser hatte zwar Söhne gehabt, sie aber früh durch den Tod verloren; da nun auch der jüngste Bruder, Graf August Jacob, bereits im Jahre 1707 verstorben war, so neigte sich der gesammte Rudolfische Mannsstamm seinem Ende zu. Es stand also der Uebergang auf den Hans-Joachimischen Mannsstamm zu erwarten. Nachdem sich nun die Hoffnung Siegmund Rudolfs nicht verwirklicht hatte, daß seine Tochter Maria Anna sich mit dem Fideicommißerben aus dem Hans-Joachimischen Stamme vermählen würde, so errichtete er ein zweites Fideicommiß (Ernstbrunn), in welches er den zukünftigen Successor in das Siegmund-Friedrichsche Fideicommiß, Grafen Wenzel, ebenfalls zum Erben einsetzte.

Bei der weiteren Bestimmung der Erbfolge schloß er sich ganz der Siegmund-Friedrichschen Stiftung an und wiederholte besonders die charakteristischen Worte, wodurch Siegmund Friedrich einst die Primogenitur, als reine Descendentenerbfolge, von dem Gradualmajorat unterschieden hatte, indem er die Worte „vom Vater auf den Sohn" durch „de patre ad filium" wiedergab und darauf fortfuhr, daß es mit der Succession in das zweite Fideicommiß gerade so gehalten werden solle, wie es in dem Siegmund-Friedrichschen Testamente für das erste verordnet sei (S. 4).

Nach dem Tode Siegmund Rudolfs trat der erste große Sprung in der Erbfolge ein; zwar war das Fideicommiß schon zweimal in der Seitenlinie, aber immer nur von Bruder zu Bruder, vererbt worden. Jetzt fiel es aber an entfernte Collateralen, an die Nachkommen Johann Joachims; jetzt mußte zum erstenmale die Frage mit Nothwendigkeit sich aufdrängen, ob das Fideicommiß nach dem Rechte der Linealprimogenitur oder der Gradualfolge stiftungsgemäß vererbt würde?

Der letzte Besitzer Siegmund Rudolf, welcher dem Stifter der Zeit nach so nahe stand und gewiß mit dessen Intentionen vollständig vertraut war, legte durch sein Verfahren unzweifelhaft an den Tag, daß er das Fideicommiß für eine reine Linealprimogenitur hielt und nach dieser Successionsordnung wurde auch der damalige Erbfall lediglich geregelt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Allerdings beruhte es auf einem besondern Arrangement, daß nicht der Vater, Graf Prosper Anton von Sinzendorf, selbst succedirte, welcher, sowohl nach den Grundsätzen der Primogenitur wie des Majorats, den Vorzug vor seinem Sohne Grafen Wenzel hätte haben müssen; aber nichtsdestoweniger spricht die Behandlung dieses Erbfalls klar für die Primogenitur.

Hätte man damals die Ansicht gehabt, daß das Siegmund-Friedrichsche Fideicommiß, wenigstens in der Seitenlinie, nach dem Princip der Gradesnähe zu vererben sei, so hätte zuerst gefragt werden müssen, wer ist in der ganzen Hans-Joachimischen Linie dem letzten Besitzer dem Grade nach am nächsten verwandt?

Da von den Söhnen Hans Joachims keiner mehr am Leben war, so kamen nun dessen Enkel in Betracht; von diesen lebten im Jahre 1747 noch zwei, Graf Prosper Anton, geb. 1700 und Graf Carl Michael, geb. 1686. (S. Stammtafel des Hauses Sinzendorf). Beide standen in gleichem Verwandtschaftsgrade zu Siegmund Rudolf; da aber Carl Michael den Jahren nach älter war, so hätte er, nach dem Grundsatze des Majorats, den Vorzug vor Prosper Anton gehabt und diesen ausschließen müssen. Allein obgleich Carl Michael stiftungsgemäß verheirathet und mit einer zahlreichen männlichen Descendenz gesegnet war, so wurde doch an eine Succession desselben gar nicht gedacht, weil man auch, in einer so entfernten Seitenlinie, fest an dem Primogeniturprincip hielt. Darnach mußte Prosper Anton, obgleich jünger als der gleichgradige Carl Michael, unbedingt den Vorzug haben, weil er der Repräsentant der ältesten Linie des Joseph Weickhard war, während Carl Michael in der zweiten Linie Adolfs stand. Graf Prosper konnte daher auch sein Erstgeburtsrecht auf seinen Sohn Grafen Wenzel übertragen, wogegen gewiß Graf Carl Michael Einspruch erhoben haben würde, wenn damals irgend jemand an eine Erbfolge nach dem Gradualprincip in der Seitenlinie gedacht hätte.

II. Der Erbfall im Jahre 1822. Uebergang vom Hans-Joachimischen Mannsstamm auf den Rudolfischen Weibsstamm.

Das Fideicommiß ging nach dem Tode des Grafen Wenzel im Jahre 1773 wieder de patre ad filium, nämlich auf seinen erstgeborenen Sohn Fürsten Prosper über.

Mit ihm erlosch im Jahre 1822 der gesammte Sinzendorfische Mannsstamm; stiftungsgemäß fiel nun das Fideicommiß auf die Rudolfischen Töchter und ihre Erben; abermals fand also ein großer Sprung in die Seitenlinie statt, wobei, nach der gegnerischen Ansicht, wieder das Gradualprincip hätte entscheiden müssen. Es hätte also damals vor allem gefragt werden müssen: wer ist in dem ganzen Rudolfischen Töchterstamme dem letzten Besitzer dem Grade nach am nächsten verwandt? Es wäre nach diesem Gradualprincip völlig gleichgültig gewesen, ob ein solcher Verwandter von der ersten, zweiten, dritten oder vierten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tochter seine Abstammung hergeleitet hätte; nicht die Linie, sondern die Gradesnähe und unter gleichgradigen Verwandten das physische Alter hätte nach der gegnerischen Ansicht zu entscheiden gehabt.

Allein von alledem wurde gerade das Gegentheil beobachtet; es wurde auch hier die Succession lediglich nach dem Primogeniturprincip geordnet, von der Gradesnähe war mit keinem Worte die Rede. Durch wiederholte rechtskräftige Erkenntnisse gewann Fürst Heinrich LXIV. den Besitz der Fideicommißgüter gegen alle anderweitigen Ansprüche und zwar darum, weil er nachwies:

daß seine Stammmutter, die Anna Elisabeth, die **erstgeborene** Tochter des Grafen Rudolf gewesen und daß er selbst der Repräsentant dieser erstgeborenen Linie nach dem Princip der Primogenitur sei.

Diese Entscheidung zu Gunsten der Primogenitur ist um so gewichtiger, als aus dem Stammbaum des Hauses Reuß-Köstritz hervorgeht, daß es selbst innerhalb der Linie der Anna Elisabeth von Sinzendorf damals mehrere Agnaten gab, welche dem letzten Besitzer, dem Fürsten Prosper, dem Grade nach näher verwandt waren, als Fürst Heinrich LXIV., so Heinrich XLIV. und Heinrich XLVIII.; ferner stand Fürst Heinrich LXIII. in gleichem Grade mit Heinrich LXIV., war aber den Jahren nach älter als dieser; dennoch kam keiner dieser Agnaten, sondern Fürst Heinrich LXIV. durch rechtskräftige Entscheidung in den Besitz der Fideicommisse.

Demnach ist auch damals, wo die Succession aus dem Hans-Joachimischen Stamme in eine entfernte Seitenlinie fiel, die Gradesnähe gar nicht berücksichtigt, sondern die ganze Successionsangelegenheit lediglich im Sinne der strengsten Linealprimogenitur geregelt worden.

Ist schon in der Stiftungsurkunde die Linealprimogenitur für jeden unbefangenen Leser so klar vorgezeichnet, daß dagegen kein gegründeter Zweifel auftauchen kann, so geht aus diesen gewichtigen Präcedenzfällen mit eben solcher Bestimmtheit hervor, daß zu allen Zeiten, in dem vergangenen und gegenwärtigen Jahrhundert, die Gerichte und Fideicommißbehörden, wie die hohen Agnaten selbst die fraglichen Fideicommisse für Primogeniturfideicommisse gehalten und auch beim Uebergange in entfernte Seitenlinien nach diesem Princip behandelt haben. Es ist demnach ein unerhörtes Novum in den Häusern Reuß und Sinzendorf, daß jetzt auf einmal das fremdartige Gradualprincip herbeigezogen werden soll, welches mit der Stiftungsurkunde, den Hausgesetzen und dem ehrwürdigen Herkommen dieser erlauchten Häuser im schroffsten Widerspruche steht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 4.

Die Präsumtion des Oesterreichischen Gesetzbuchs für die Primogenitur.

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch beginnt mit §. 618 die Lehre von den Familienfideicommissen abzuhandeln. Nachdem in diesem Paragraphen der Begriff des Fideicommisses im allgemeinen festgestellt ist, geht der Gesetzgeber in §. 619 auf die verschiedenen fideicommissarischen Successionsformen über und unterscheidet Primogenitur, Majorat und Seniorat ganz in der Weise, wie sich diese Benennungen in der Sprache unseres neuern deutschen Privatrechts festgestellt haben. Der Gesetzgeber konnte sich nicht verhehlen, daß bei ältern Fideicommißurkunden die Vorschriften über die Successionsordnung fast immer schlecht gefaßt sind und daß daher häufig Streitigkeiten über die Frage entstehen, welche Successionsordnung der Stifter beabsichtigt habe? In der neuern Zeit hat man allerdings gelernt, die Ausdrücke schärfer zu wählen und das Wesen der verschiedenen Successionsarten in ihrer Eigenthümlichkeit besser zu charakterisiren; den früheren Zeiten, welchen gerade die meisten Oesterreichischen Fideicommißurkunden angehören, ging diese Präcision im Ausdruck ab. Der Richter, welchem solche, aus der Zweifelhaftigkeit der Verordnung hervorgegangenen Successionsstreitigkeiten zur Entscheidung vorliegen, geräth daher in Ermangelung einer sicheren Interpretationsregel in große Verlegenheit. Aus dieser will ihn der Gesetzgeber durch §. 620 retten, indem er verordnet:

„Im Zweifel wird die Primogenitur eher als ein Majorat oder Seniorat oder das Majorat wieder eher als ein Seniorat vermuthet."

Also wo eine Fideicommißurkunde einen Zweifel übrig läßt, ob der Stifter Primogenitur oder Majorat habe anordnen wollen, streitet eine gesetzliche Präsumtion für die Primogenitur und gegen das Majorat. Die Motive für die Feststellung einer solchen gesetzlichen Präsumtion liegen auf der Hand:

1) indem die Primogeniturfideicommisse, wie bereits nachgewiesen, den Besitzer am meisten zu Meliorationen ermuthigen und so in erhöhtem Maße nicht nur der Erhaltung des einzelnen Geschlechtes, sondern auch der Förderung des Nationalwohlstandes dienen. Diese öffentliche Rücksicht ist so gewichtig, daß die Bayerische Gesetzgebung sogar jede andere Successionsordnung für neu zu errichtende Fideicommisse verboten hat (S. 33);

2) indem die Primogenitur bei weitem die gewöhnlichste Successionsordnung ist; denn es wird nicht nur die Thronfolge überall nach derselben geregelt, sondern auch fast alle Privatfideicommisse der ältern und neuern Zeit werden nach dieser Successionsweise vererbt, woraus sich mit größter Wahrscheinlichkeit schließen läßt, daß der Stifter sich, im Falle des Zweifels, an das Gewöhnlichste habe halten wollen;

3) indem die Primogeniturordnung, wenn sie auch von der gewöhnlichen Intestaterbfolge abweicht, dieser sich doch mehr nähert, als die Majoratsfolge (S. 40).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Motive sprechen so gewichtvoll für die Primogenitur, daß es nicht an schriftstellerischen Autoritäten fehlt, welche eine solche Präsumtion zu Gunsten der Primogenitur, ohne gesetzliche Vorschrift, blos aus der Natur der Sache, selbst für das gemeine deutsche Recht aufstellen.

Salza und Lichtenau a. a. O. S. 151.

Für das Oesterreichische Recht hat Winiwarter a. a. O. B. III. S. 134 den leitenden Gedanken des §. 620 kurz und schlagend so bezeichnet:

„Dem Zwecke der Fideicommisse, den Glanz und Wohlstand der Familie zu erhalten, ist es angemessener, daß das Fideicommiß in der Linie, auf welche es gefallen ist, bleibe, als daß es wieder von dieser auf eine andere übergehe, zumal es in Majoraten — — immer an Personen gelangt, welche in den Jahren schon mehr vorgerückt sind, wodurch also nothwendig Besitzveränderungen veranlaßt werden, welche die gute Wirthschaft erschweren und zugleich oftmalige Verlassenschaftsgebühren nach sich ziehen. Da nun anzunehmen ist, daß jeder Stifter den Zweck des Fideicommisses vor Augen habe und seine Stiftung demselben gemäß einrichte, so ergiebt sich hieraus die Regel des §. 620."

Die Anwendbarkeit dieses Paragraphen auf ältere Fideicommisse, welche vor der Erlassung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind, unterliegt keinem Zweifel. Die Absicht des Gesetzgebers ist bei Erlassung des §. 620 offenbar gerade auf ältere Fideicommisse gegangen, denn in der Regel kommt nur bei ihnen ein Zweifel über die Successionsordnung vor und daher hat auch nur bei ihnen eine solche Präsumtion Sinn und Bedeutung. Ueberhaupt steht es in der Praxis fest, daß die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches insoweit auch auf die Fideicommisse Anwendung finden, welche vor Publication des Gesetzbuchs bereits errichtet waren, als durch Anwendung der gesetzlichen Vorschrift keine bereits erworbenen Rechte gekränkt werden.

Da nun, im Falle des Zweifels über die vom Stifter beabsichtigte Erbfolge, das Recht des einen wie des andern Theils zweifelhaft ist, so werden durch die Anwendung des §. 620 auf ältere Fideicommisse keine wohlerworbenen Rechte gekränkt. Für diese Anwendung spricht insbesondere auch noch das, dem Paragraphen zu Grunde liegende öffentlich-rechtliche Motiv, die Rücksichtnahme auf größere Sicherheit der Erbfolge, auf Vermeidung von Successionsstreitigkeiten, auf größere Ermuthigung zu Meliorationen und somit auch auf Förderung des Nationalwohlstandes. Kein Oesterreichischer Jurist trägt daher Bedenken, die gesetzliche Präsumtion des §. 620 auch auf solche Fideicommisse anzuwenden, welche vor dem Erscheinen des bürgerlichen Gesetzbuches errichtet sind.

J. Wildner das Fideicommißrecht S. 48.

Sollte also trotz der klarsten Bestimmung, wodurch die Linealprimogenitur in der Stiftungsurkunde angeordnet worden ist, noch ein Zweifel bleiben, so wäre der Richter dennoch trotz dieses Zweifels oder vielmehr gerade weil ihm ein Zweifel vorhanden zu sein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

scheint, durch §. 620 gesetzlich verbunden, im vorliegenden Falle für die Primogenitur und gegen das Majorat zu sprechen.

§. 5.
Schlußergebniß.

I. In dem ersten Abschnitt S. 9—24 ist mit voller Evidenz nachgewiesen worden, daß sich die fideicommissarische Erbfolge, nach einmal erfolgtem Uebergange in den Weibsstamm, wieder in eine agnatische verwandelt und daß demnach auch, unter den Nachkommen der Gräfin Anna Elisabeth von Sinzendorf, der Vorzug des Mannsstammes wieder einzutreten hat. Somit werden hier die blos cognatischen Verwandten, wie die Kiesewetters, Schulenburgs u. s. w., von den agnatischen ausgeschlossen und es kommen beim gegenwärtigen Erbfalle lediglich die hohen Agnaten des durchlauchtigsten Hauses Reuß-Köstritz in Betracht.

II. Es wird allseitig anerkannt, daß für den jetzt im Besitz befindlichen Rudolfischen Töchterstamm ganz dieselbe Successionsordnung gelten muß, welche für den Rudolfischen Mannsstamm, im Art. VIII. des Siegmund-Friedrichschen Testamentes, angeordnet ist; gestritten wird jedoch über die Natur der dort vorgeschriebenen Successionsordnung. In dem zweiten Abschnitt dieser Schrift (S. 25—51) ist aber unzweifelhaft dargethan, daß hier kein Majorat im heutigen Sinne des Wortes, sondern eine reine Linealfolge mit dem Vorzuge der Erstgeburt vorgeschrieben ist und daß alle Erbfälle, ohne Unterscheidung, ob Descendenten oder Collateralen des letzten Besitzers berufen sind, lediglich nach dem Grundsatze der Linealprimogenitur geregelt werden müssen. Dafür sprechen folgende Gründe:

1) Eine verständige und unbefangene Auslegung des Siegmund-Friedrichschen Testamentes führt mit Nothwendigkeit zur Annahme der Primogenitur. Wenn man nicht einzelne Worte und Phrasen aus dem Zusammenhang herausreißt, sondern immer die Absicht des Stifters, den Geist und Sinn des Ganzen vor Augen hat, kann man zu gar keinem andern Ergebniß gelangen. Jede andere Erklärungsweise läuft der deutlich ausgesprochenen Absicht des Stifters entgegen, fehlt gegen die Regel, daß die weniger klaren Stellen durch die völlig klaren erklärt werden müssen, aber nicht umgekehrt und führt zu widersprechenden und absurden Resultaten. (§. 2. S. 25—45.)

2) Zu allen Zeiten, in diesem und in dem vorigen Jahrhundert, sind die fragligen Fideicommisse von den Gerichten und Fideicommißbehörden, wie von den hohen Agnaten selbst, stets als Primogeniturfideicommisse betrachtet und nach diesem Princip behandelt worden. Dafür sprechen besonders die beiden hochwichtigen Präcedenzfälle, wo selbst beim Uebergange in eine entfernte Seitenlinie lediglich die Primogenitur zur Regel diente. (§. 3. S. 45—48.)

3) Wäre trotz dieser klaren Bestimmungen und dieser unzweideutigen Thatsachen, noch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein Zweifel vorhanden, so wäre der Richter dennoch, trotz dieses Zweifels oder vielmehr gerade, weil ihm ein Zweifel vorhanden zu sein scheint, durch §. 620 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, im vorliegenden Falle für die Primogenitur und gegen das Majorat zu sprechen. (§. 4. S. 49.)

III. Da demnach unzweifelhaft alle Erbfälle in den beiden vereinigten Fideicommissen Haggenberg und Ernstbrunn nach den Grundsätzen der Primogenitur zu regeln sind, so ist im vorliegenden Falle nur noch die Frage zu entscheiden, wer nach dem Tode des Fürsten Heinrich LXIV. als der Primogenitus zu betrachten ist? Ueber diese Frage entscheidet der Stammbaum des Hauses Reuß-Köstritz. In der Linie Heinrichs VI. steht allein Heinrich LXIX. Dieser wäre allerdings nach dem Grundsatze der Linealprimogenitur zunächst berufen; als stiftungswidrig verheirathet, kommt derselbe aber hier nicht in Betracht. Es ist daher zum nächsten gemeinsamen Stammvater aufzusteigen. Dieser ist Heinrich XXIV. († 1748). Von diesem geht nach Wegfall der Linie Heinrichs VI. das Erstgeburtsrecht auf Heinrich IX., von Heinrich IX. († 1780) auf Heinrich XLIV. († 1832), von Heinrich XLIV. auf Heinrich LXIII. über, († 1841). Der letztere hohe Agnat hat zwar den, im Jahre 1856 erfolgten Erbfall nicht selbst erlebt; dies ist aber nach den Grundsätzen der Primogenitur gleichgültig. (S. 31.) Der Erstgeborene mag vor oder nach deferirter Erbfolge sterben, immer wird sein, bei der Succession in Ausübung kommendes Vorzugsrecht auf seinen Erstgeborenen übertragen. Der Zweitgeborene (Fürst Heinrich LXXIV.) kann nicht eher, als nach erloschener Linie seines erstgeborenen Bruders (Heinrichs LXIII.) succediren. Die Linie Heinrichs LXIII. steht aber in voller Blüthe; in ihr ist unbestritten Fürst Heinrich IV. wieder der Erstgeborene, welcher kraft des Repräsentationsrechtes ganz an die Stelle seines durchlauchtigsten Herrn Vaters getreten ist. Somit gebührt diesem hohen Agnaten, Sr. Durchlaucht Herrn Heinrich IV. Prinzen Reuß, als Erstgeborenem des ganzen Hauses Reuß-Köstritz, in die beiden vereinigten Familienfideicommisse Haggenberg und Ernstbrunn allein und ausschließlich von Rechtswegen die Erbfolge.

Druck von W. Rey in Jena.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rudolf

† 2. Sept. 1677.

- ia Re=ata 1665, ermählt.
- Apollonia geb. 1667, † 1713, vermählt mit Franz Grafen von Wolkenstein, Stammmutter der Wolkensteins. Ein Graf Wolkenstein Prätendent 1822.
- Maria Anna geb. 1669, † 1709, vermählt mit dem Grafen Goes, Stammmutter der Grafen Goes.
- **Siegmund Rudolf** geb. 1670, † 1747. Besitzer des ersten und Stifter des zweiten Fideicommisses (Ernstbrunn).
  - **Therese** geb. 1711, vermählte Gräfin Traun.
  - **Elisabeth** geb. 1714, vermählte Gräfin Hardegg.
  - **Franziska** vermählte Gräfin Hoyos geb. 1717.
  - **Maria Anna** geb. 1721, vermählte Gräfin Hamilton, † ohne Descendenz.

  Ihre Descendenten, die Grafen Traun, Hardegg und Hoyos traten 1822 sämmtlich als Prätendenten auf.
- August Jacob geb. 1671, † 1707.
- Anna Maria geb. 1673, † 1736, vermählt mit Leo von Uhlefeld. Von ihr stammen die Grafen von Thun und Waldstein u. s. w.
- Maria Maximiliana geb. 1675, † 1718, vermählt mit einem Grafen Nostitz. Stammmutter der Grafen Nostitz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erste Stammtafel.

August, erster Graf von Sinzendorf,
geb. 1590.

- **Johann Joachim**
  geb. den 31. Mai 1620, † 11. Nov. 1665.
  - **Joseph Weickhard** geb. 1656 † 1702.
    - **Prosper Anton** geb. 1700, † 1756.
      - **Wenzel** geb. 1724, † 1773, Besitzer d. ersten u. zweiten Fideicommisses.
      - **Friedrich Ludwig** geb. 1725, † 1783.
      - **Prosper**, erster Fürst von Sinzendorf, geb. 1751, † 1822, Besitzer des ersten und zweiten Fideicommisses, der Letzte des Hans-Joachimischen Stammes und des ganzen Sinzendorfischen Hauses.
      - **Rosina** geb. 1754, vermählt mit dem Herzog von Serbelloni; ihre Söhne und sie stiftet Prätendenten 1822.
      - **Anna** geb. 1758, vermählt mit dem Grafen Thurn, dann mit einem Grafen d'Ecl; ihr Sohn Graf Georg von Thurn Allodialerbe des Fürsten Prosper, Prätendent 1822.
  - **Adolf** geb. 1659, † 1700.
    - **Carl Michael** geb. 1686, † 1762.
    - **Seine 6 Söhne** starben ohne Descendenz allmälig ab.
    - **Joachim Clemens**, geb. 1688 † 1738.
      - **Philipp** geb. 1717, † 1779.
  - **Michael** geb. 1665, † 1697.
    - **Franz Wenzel** geb. 1695, † 1731.
      - **Wenzel** geb. 1724.
        - **Seine vier Söhne** starben kinderlos.
- **Siegmund Friedrich**
  † den 28. Febr. 1679.
  Stifter des ersten Fideicommisses (Hozenberg).
  - **Theodor** geb. 1654, † 1706 unverehelicht, Besitzer des ersten Fideicommisses.
  - **Anna Elisabeth** geb. 1657, † 1683, vermählt mit Heinrich I. Reuß, Stammmutter des Hauses Reuß-Köstritz. (S. die zweite Stammtafel.)
  - **Susanna Isabella** geb. 1660, † unvermählt.
  - **Renata Dorothea** geb. 1663, † unvermählt.
  - **Otto Heinrich** geb. 1663, † 1710 kinderlos, Besitzer des ersten Fideic.
  - **Maria Renata** geb. 1665, † unvermählt.
- **Adolf**
  † 2. Sept. 1677.
  - **Apollonia** geb. 1667, † 1713, vermählt mit Franz Grafen von Wolkenstein, Stammmutter der Wolkensteins. Ein Graf Wolkenstein Prätendent 1822.
  - **Maria Anna** geb. 1669, † 1700, vermählt mit dem Grafen Geck, Stammmutter der Grafen Geck.
  - **Siegmund Adolf** geb. 1670, † 1747. Besitzer des ersten und Stifter des zweiten Fideicommisses (Grafenbrunn).
    - **Therese** geb. 1711, vermählte Gräfin Traun.
    - **Elisabeth** geb. 1714, vermählte Gräfin Hardegg.
    - **Franziska** vermählte Gräfin Heyes geb. 1717.
    - Ihre Descendenten, die Grafen Traun, Hardegg und Heyes traten 1822 sämmtlich als Prätendenten auf.
    - **Maria Anna** geb. 1721, vermählte Gräfin Hamilton, jetzige Prätendentin.
  - **August Jacob** geb. 1671, † 1707.
  - **Anna Maria** geb. 1673, † 1736, vermählt mit Leo von Ulsfeld. Von ihr stammen die Grafen von Thun und Wallstein u. s. w.
  - **Maria Maximiliana** geb. 1675, † 1718, vermählt mit einem Grafen Reßig. Stammmutter der Grafen Reßig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zweite Stammtafel.

Anna Elisabeth, Gräfin von Sinzendorf,
geb. 1657, † 1683,
vermählt mit Heinrich I. Grafen Reuß,
geb. 1639, † 1692.

Heinrich XXIV.
Stifter des Hauses Reuß-Köstritz, geb. 1681, † 1748.

- **Heinrich VI.** geb. 1707, † 1783.
  - **Heinrich XL.** geb. 1750, † 1751.
  - **Heinrich XLIII.** geb. 1752, † 1814.
    - **Heinrich LXI.** geb. 1784, † 1813.
    - **Heinrich LXIV.** geb. den 31. März 1787, † 15. Sept. 1856. Ernennt die Sinzendorffschen Fideicommisse, als Nachkomme der erstgebornen Tochter Anna Elisabeth, für das Haus Reuß-Köstritz.
  - **Heinrich XLV.** geb. 1753, † 1768.
  - **Heinrich XLVIII.** geb. 1759, † 1825.
    - **Heinrich LXIX.** geb. 1792, stiftungswidrig verheirathet, somit ausgeschlossen nach Art. VIII.
    - **Clementine** geb. 1789, vermählte Gräfin Einsiedel.
      - **Clemens Graf von Einsiedel** stiftungswidrig verheirathet.
      - **Marie** vermählte von der Schulenburg.
        - **Julius Clemens von der Schulenburg.**
    - **Ernestine Adelhaide** geb. 1794, vermählte von Kiesewetter.
      - **Ernst Clemens von Kiesewetter** Kläger.
- **Heinrich IX.** geb. 1711, † 1780.
  - **Heinrich XLIV.** geb. 1753, † 1832.
    - **Heinrich LXIII.** geb. 1786, † 1841.
      - **Heinrich IV.** geb. 1821. Beklagter.
    - **Heinrich LXXIV.** geb. 1798. Kläger *) und Beklagter.

*) Die Klage gegen Fürsten Heinrich IV. ist am 9. Dec. 1858 rechtlich eingereicht worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

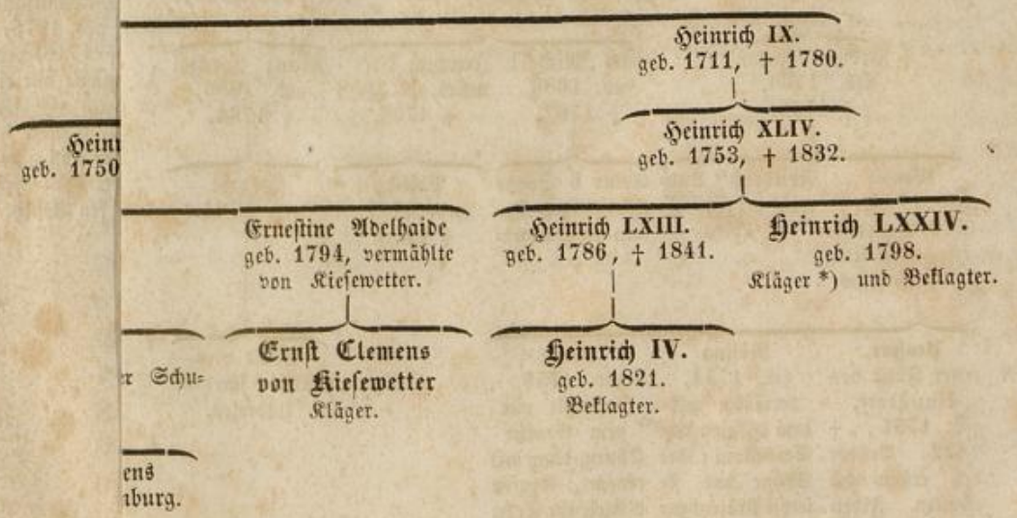

Die Klage gegen Fürsten Heinrich IV. ist am 9. Oct. 1858 wirklich eingereicht worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

824/36

145

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

824/36

145

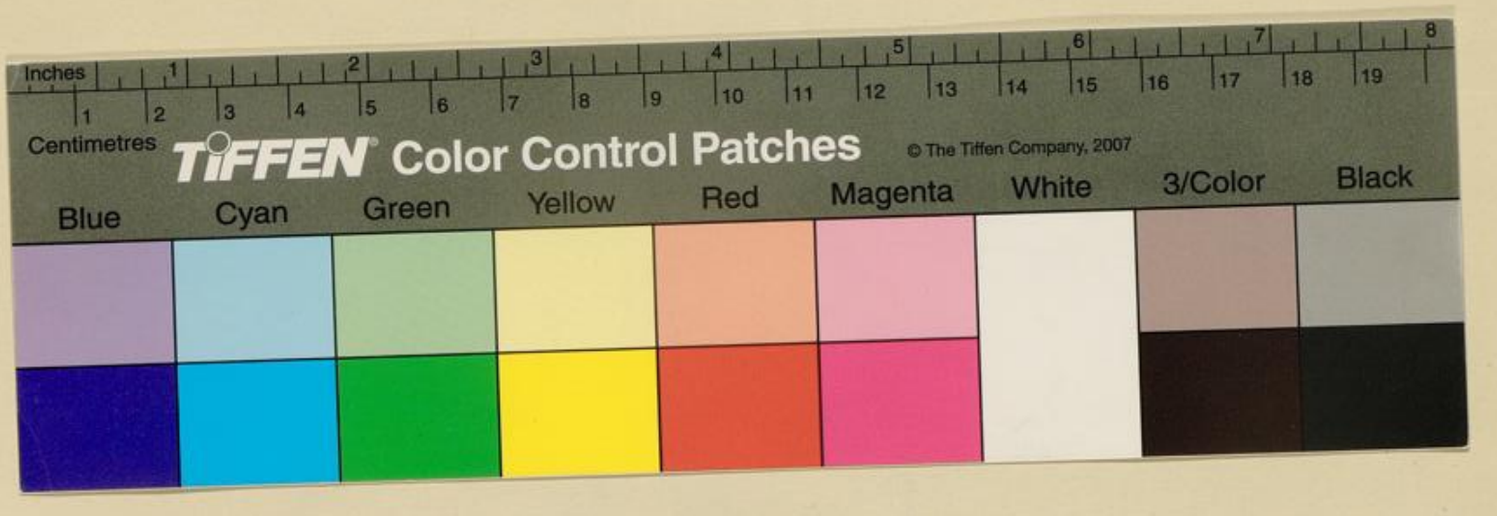

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B. VENNEMEYER
BUCHBINDEREI

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf